Nr.

angefangen: ____ 19__

beendigt: ____ 19__

Fritz Mayer, Mannheim-
Feudenheim, Am sonnigen
Hang 18 Tel. 26891.

gegen

Max Bressler, Mannheim
Margarete Böhm, Mannheim

Jakoby Schließlach 1162

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1691

1691

29

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

Kopie

Herrn H u b e r

In Sachen Fritz Meyer gegen Bressler und Böhm habe ich von dem Mandanten Fritz Meyer meine Gebühren im Betrage von

DM 319,55

am 6.6.61 auf mein Bankkonto überwiesen erhalten.

7.6.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

Akte ablegen.
7.6.61

den 23. Mai 1961

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

Ich möchte Ihnen zunächst die in den Angelegenheiten Bressler/Böhm/Studniberg bei mir erwachsenen Kosten bekanntgeben. Deren Berechnung ist ein Streitwert von DM 3.000.-- zugrunde zu legen. Es ergeben sich dann folgende Gebühren:

In der Angelegenheit Bressler/Böhm		
10/10 Prozeßgebühr	DM	135.--
10/10 Verhandlungsgebühr	DM	135.--
Auslagen für Zustellung der einstweiligen Verfügung	DM	5,35
sonstige Auslagen für Porto und Telefon	DM	5,--
in Sachen Studniberg 2/10 Gebühr für Mahnschreiben	DM	27,--
zuzüglich 4% Umsatzsteuer aus DM 307.-- =	DM	12,20
insgesamt also	DM	319,55

Zufällig habe ich gehört, daß Herr Bressler in der vergangenen Woche auf der Handwerkskammer erschienen ist und sich dort erkundigt hat, ob die Baurechnungen bereits geprüft seien. Herrn Bressler soll erklärt worden sein, daß die Handwerkskammer bisher mit der Angelegenheit noch nicht befaßt worden sei.

Von Interesse wäre es auch zu erfahren, welches Schicksal die Strafanzeige gehabt hat, die ich am 9.2.61 für Herrn Heinrich Demerer bei der Polizeidirektion in Ludwigshafen eingereicht habe. Hat die Polizei in Ludwigshafen gegen Albert Hepper und Max Bressler etwas unternommen?

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

Vh

den 17. Mai 1961

Herrn
Fritz Mayer

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

In der Sache Max Bressler und Frau Margarete Böhm hat der gegnerische Anwalt mir nun das Urteil des Landgerichts offiziell zugestellt.
Gleichzeitig hat er mir seine im Original beiliegende Kostenrechnung über den Betrag von DM 285,79 übersandt.
Diese Kostenrechnung geht in Ordnung. Ich empfehle Ihnen, für die Begleichung der Rechnung Sorge zu tragen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Hh

DR. P. HÜBINGER
RECHTSANWALT

MANNHEIM
C 1, 3 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1855
RUF 27171

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H. Heimerich

M a n n h e i m

10. Mai 1961
Dr.H./E

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Mayer gegen Bressler und Böhm erlaube ich mir, die von Ihrer Partei an meine Mandanten aufgrund des Urteils des Landgerichts Mannheim vom 28. April 1961 zu erstattenden Kosten wie folgt aufzugeben:

Streitwert: DM 3.000,--

10/10 Prozeßgebühr	DM	135,--
10/10 Verhandlungsgebühr	DM	135,--
Auslagen	DM	4,80
4 % Umsatzsteuer	DM	10,99
	DM	285,79

Ich bitte, Ihre Partei zu veranlassen, diesen Betrag auf eines meiner unten angegebenen Konten zu überweisen.

Mit kollegialer Hochachtung

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

DR. P. HÜBINGER

RECHTSANWALT BEI DEN LANDGERICHTEN MANNHEIM UND HEIDELBERG UND DEM OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr. Heimerich

M a n n h e i m

MANNHEIM
C 1, 1 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1855
RUF 27171

10. Mai 1961
E

Zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 198 ZPO.

Rechtsanwalt

erl.
17.5.61.
Lh

Zurück an:

DR. P. HEBINGER
RECHTSANWALT

MANNHEIM
C 4, 3 BREITE STRASSE - POSTFACH 1855
RUF 27171

Gemäß § 198 ZPO stelle ich beglaubigte Abschrift der vorstehenden Entscheidung Herrn Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr. Heimerich, Mannheim, von Anwalt zu Anwalt zu.

Mannheim, den 17. Mai 1961

Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Mannheim
I. Zivilkammer

Gesch.-Nr.: 1 Q 3/61

Verkündet:
am 28. April 1961

gez. Rehm
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In Sachen

Fritz Mayer, Prokurist, Mannheim-Feudenheim, Am sonnigen Hang 18

-Antragsteller-

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. Heimerich, Mannheim,

gegen

Streitwert: DM 3.000,--

1. Max Bressler, Kaufmann, Mannheim, Richard-Wagner-Str. 89,
2. Margarete Böhm, Mannheim, Speyerer Str. 55

-Antragsgegner-

Prozeßbevollmächtiger: Rechtsanwalt Dr. Hübinger, Mannheim,

wegen einstweiliger Verfügung

hat die 1. Zivilkammer
des Landgerichts in Mannheim
auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 1961
unter Mitwirkung von Landgerichtsdirektor Bässler,
Landgerichtsrat Böteführ und
Gerichtsassessor Dr. Bickelhaupt

für Recht erkannt:

I. Auf den Widerspruch der Antragsgegner wird die vom Landgericht Mannheim am 10. Februar 1961 erlassene Einstweilige Verfügung aufgehoben.

II. Der Antrag des Antragstellers auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

III. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand: .....

Entscheidungsgründe: .....

gez. Bässler Dr. Bickelhaupt Böteführ

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
L.S. gez. Unterschrift

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

den 3. Mai 1961

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine mir heute zugegangene Abschrift der Ausfertigung des Urteils in der Sache der von uns erwirkten einstweiligen Verfügung.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

10.5.61.

Hübinger -27171-
wurde um Kostenbekanntgabe gebeten
Hy

Ausfertigung

Landgericht Mannheim

I.
Zivilkammer
~~Kammer für Handelssachen~~

Gesch.-Nr.: 1 Q 3/61

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Verkündet
— Zugestellt gemäß § 310 Abs. 2 ZPO —
am 28. April 1961

(gez.) Rehm

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Streitwert:

3 000.- DM

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Fritz Mayer, Prokurist, Mannheim-Feudenheim, Am sonnigen Hang 18 Kläg.,

-Antragsteller-

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. Heimerich, Mannheim,

gegen

1. Max Bressler, Kaufmann, Mannheim, Richard-Wagner-str. 89
2. Margarete Böhm, Mannheim, Speyererstr. 55 Bekl.,

-Antragsgegner-

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hübinger, Mannheim,

wegen Einstweiliger Verfügung

hat die 1. Zivil/Kammer - ~~für Handelssachen~~ -

des Landgerichts in Mannheim

auf die — ~~ohne~~ — mündliche Verhandlung vom/~~am~~ 7. April 1961

unter Mitwirkung von Landgerichtsdirektor Bässler, Landgerichtsrat Böteführ und Gerichtsassessor Dr. Bickelhaupt

für Recht erkannt:

I. Auf den Widerspruch der Antragsgegner wird die vom Landgericht Mannheim am 10. Februar 1961 erlassene Einstweilige Verfügung aufgehoben.

II. Der Antrag des Antragstellers auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

III. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Herrn Prof. ~~RA. Dr. Dr.~~ Heimerich Mannheim

Z

Tatbestand:

Mit am 10. Februar 1961 eingekommener Schrift hat der Antragsteller beantragt, im Wege der Einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung zu erkennen:

I. Dem Antragsgegner zu 1 wird auferlegt, folgende Behauptungen zu unterlassen,

a) der Antragsteller habe aus dem Besitz der jüdischen Gemeinde in Mannheim ein Grundstück verkauft und sich persönlich aus dem Erlös dieses Grundstückes bereichert,

b) der Antragsteller habe Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz vom 20% ausgeliehen und sich aus diesen überhöhten Zinsen bereichert,

c) der Antragsteller habe aus dem Vermögen der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim DM 15.000,-- unterschlagen.

II. Der Antragsgegnerin zu 2 wird auferlegt, die Behauptung zu unterlassen, der Antragsteller habe sich bei der jüdischen Gemeinde genug gesund gemacht.

III. Den Antragsgegnern wird für jede Zuwiderhandlung eine vom Gericht festzusetzende Geld- oder Haftstrafe angedroht.

IV. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Landgericht hat dem Antrag entsprochen.

Gegen die ihnen am 20.Februar bzw. 21.Februar 1961 zugestellte Einstweilige Verfügung haben die Antragsgegner am 28. Februar 1961 bzw. 3. März 1961 Widerspruch eingelegt und beantragen Aufhebung der Einstweiligen Verfügung. Sie bestreiten, die vom Antragsteller vorgetragenen Äußerungen getan zu haben. Der Antragsteller beantragt, die Einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten. Beide Parteien haben eidesstattliche Versicherungen zur Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen eingereicht. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen, ebenso wegen des Sachvortrags im einzelnen auf die Schriftsätze.

Entscheidungsgründe:

Dem Widerspruch der Antragsgegner war zu entsprechen, die Behauptungen des Antragstellers sind angesichts des Bestreitens der Antragsgegner bei Würdigung der von beiden Parteien eingereichten Beweismittel als nicht hinreichend glaubhaft gemacht anzusehen.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen.

I. Zum Antrag gegenüber dem Antragsgegner 1):

a) zu dessen angeblicher Behauptung, der Antragsteller habe aus dem Besitz der jüdischen Gemeinde in Mannheim ein Grundstück verkauft und sich persönlich aus dem Erlös dieses Grundstücks bereichert:

Der Antragsteller hat zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Erklärung des Max Jakoby vorgelegt. Nach dessen Angabe soll der Antragsgegner 1) anläßlich eines Telefongespräches gesagt haben, der Antragsteller habe aus dem Besitz der Gemeinde ein Grundstück um ca DM 50.000,— verkauft; es sei nicht klar, wo das Geld geblieben sei; es stimme da etwas nicht. Demgegenüber trägt der Antragsgegner 1) vor, er habe lediglich von einem Betrag von DM 50.000,— gesprochen und davon, daß der Antragsteller als erster Vorsitzender der Jüdischen Kultusgemeinde sich nicht dagegen wehre, wenn er öffentlich einer Unterschlagung eines solchen Betrages bezichtigt werde. Zur Glaubhaftmachung bezieht er sich auf eine eidesstattliche Erklärung des Eberhard Rabald, der sich etwa am 30.Dezember 1960 beim Antragsgegner 1) aufhielt und Zeuge eines Ferngespräches zwischen Jakoby und dem Antragsgegner 1) wurde, in dessen Verlauf nach Angabe Rabald der Antragsgegner 1) eine inhaltlich entsprechende Äußerung machte.

Danach ist es nicht ausgeschlossen, daß Jakoby später ein Erinnerungsfehler unterlaufen ist. Seine Darstellung weicht nämlich im Wortlaut und im Inhalt nur wenig von denjenigen des Antragsgegners 1) ab. die Behauptung einer unwahren, den Antragsteller verächtlich machenden Tatsache würde jedoch

nur bei der von Jakoby gegebenen Version aufgestellt worden sein. Wenn der Antragsgegner 1) nämlich lediglich beanstandete, daß sich der Antragsteller nicht gegen den -von anderer Seite- erhobenen Vorwurf einer Unterschlagung wehre, dann kann darin keine ehrenrührige Äußerung erblickt werden.

b) Zu der angeblichen Behauptung des Antragsgegners 1), der Antragsteller habe Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz vom 20% ausgeliehen und sich aus diesen überhöhten Zinsen bereichert:

Der Antragsteller hat zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Erklärung des Heinrich Demerer vorgelegt. Nach dessen Angabe soll der Antragsgegner 1) etwa Mitte Januar 1961 im Café Sacher in Mannheim gefragt haben, ob er wisse, daß die Herren Mayer und Altgenug Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zins von 20% verleihen würden. Demgegenüber hat Eberhard Rabald erklärt, er sei -vermutlich noch am Abend des 30.Dezember 1960- mit dem Antragsgegner 1) ins Cafe' Sacher gegangen, wo ihm ein Herr Demerer vorgestellt worden sei. Diesem gegenüber habe der Antragsgegner 1) auf Vorhalt, warum er verwaltungsgerichtlich gegen die Vorstandswahl für die jüdische Gemeinde vorgegangen sei, erwidert, der Antragsteller lasse sich öffentlich der Unterschlagung beschuldigen , ohne etwas dagegen zu unternehmen, und Altgenug sei vorbestraft und verleihe Geld zu Wucherzinsen.

Wenn auch die zeitlichen Angaben der beiden Zeugen um etwa zwei Wochen differieren und damit die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen ist, daß beide zwei verschiedene Vorfälle schildern, so ist doch anzunehmen, daß eine entsprechende Erörterung zwischen Demerer und dem Antragsgegner 1) nur ein einziges Mal stattgefunden hat, denn Demerer hat nichts davon gesagt, daß der Antragsgegner 1) die angeführten Äußerungen wiederholt getan habe. So wie Rabald die Unterredung schildert, ist es durchaus möglich, daß Demerer sich verhört hat bzw. ihm ein Erinnerungsfehler unterlaufen ist, denn wenn die Beschuldigung des Altgenug unmittelbar ein Vorwurf gegen den Antragsteller voranging, so konnte Demerer auch gemeint haben, die Äußerung über den Wucherzins betreffe Altgenug und den Antragsteller. Jedenfalls stehen

sich -ebenso wie im Fall Ia- die voneinander abweichenden Angaben zweier Zeugen gegenüber. Wenn man berücksichtigt, daß der Antragsteller selbst bei beiden Vorfällen nicht zugegen war, mithin aus eigener Wahrnehmung nichts dazu sagen kann, der Antragsgegner 1) aber eidesstattlich versichert, die ihm zur Last gelegten beleidigenden Bemerkungen nicht getan zu haben, so können die Behauptungen des Antragstellers nicht als genügend glaubhaft gemacht angesehen werden.

c) Zu der angeblichen Behauptung des Antragsgegners 1), der Antragsteller habe aus dem Vermögen der jüdischen Kultusgemeinde DM 15.000,-- unterschlagen:

Hierzu hat der Antragsteller nicht einmal von demjenigen Zeugen, demgegenüber die Äußerung getan sein soll, eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt, sondern vielmehr lediglich von dessen Sohn, dem schon benannten Heinrich Demerer. Dessen weitere Angaben, er habe den Antragsgegner 1) wegen der seinem Vater gegenüber aufgestellten Behauptung zur Rede gestellt und dieser habe erwidert, daß sie stimmen würden, sind zu unbestimmt, um daraufhin entsprechende Feststellungen treffen zu können. Vor allem besteht die Möglichkeit, daß es sich bei dem Gespräch nicht um DM 15.000,--, sondern um die bereits schon erörterten DM 50.000,-- gehandelt hat, über die -vermutlich in der Art und Weise, wie sie Rabald schildert- zwischen dem Antragsgegner 1) und Demerer gesprochen worden ist.

II. Zum Antrag gegenüber der Antragsgegnerin 2), nämlich deren angeblicher Behauptung, der Antragsteller habe sich bei der jüdischen Gemeinde genug gesund gemacht:

Der Antragsteller hat sich hierzu auf den bereits genannten Max Jakoby bezogen. Nach dessen Angabe soll die beleidigende Äußerung im Verlaufe eines Ferngespräches gefallen sein. Die Antragsgegnerin 2) bestreitet dies und legt ihrerseits eine eidesstattliche Erklärung der Frau Bässler vor, daß Herr Jakoby ihr gegenüber selbst wiederholt geäußert habe, der Antrag-

steller habe sich an den Geldern der jüdischen Gemeinde gesundgestoßen. Unter diesen Umständen kann das Zeugnis des Jakoby allein nicht als ausreichend angesehen werden, um daraufhin eine entsprechende Feststellung zu treffen. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller selbst aus eigener Wahrnehmung keine Angaben machen kann. Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit bestehen nicht. Die von ihm eingereichten Beweismittel reichen aber in keinem Fall aus, um die Glaubwürdigkeit der beiden Antragsgegner in hinreichendem Maße zu erschüttern.

Damit mußte sein Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Ziff.4 ZPO.

gez.: Bäßler Dr. Bickelhaupt Böteführ

LANDGERICHT MANNHEIM

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

den 28. 4. 1961

Herrn
Fritz Mayer

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

Ich muß Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, daß die 1. Zivilkammer des Landgerichts heute ein Urteil verkündet hat, durch das die erwirkte einstweilige Verfügung wieder aufgehoben wurde und Sie auch mit den Kosten des Verfahrens belastet wurden. Die Urteilsbegründung ist sehr ausführlich. Ich werde sie Ihnen zustellen, sobald sie in meinen Händen ist. Bei der Abwägung der von beiden Parteien vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ist das Gericht zu der Auffassung gekommen, daß den Herren Jakoby und Demerer gewisse Irrtümer unterlaufen sein könnten. Die Richtigkeit Ihrer eigenen eidesstattlichen Versicherung wurde in keiner Weise angezweifelt.

Unter den gegebenen Umständen möchte ich es nicht empfehlen, innerhalb der gestellten Frist bei dem Gericht der Hauptsache Klage zu erheben. Ich muß morgen früh verreisen, stehe aber auch ab Dienstag zu einer Rücksprache gerne wieder zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlicher Begrüssung!

26. 4. 61 H/Sh

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

Eilt sehr!

Aktz.: 1 O 3/61
Gegn.erh.Abschr.
Termin: 28.4.61

In Sachen

Mayer gegen Bressler u. Böhm

wegen einstweiliger Verfügung

konnte ich heute morgen von dem gegnerischen Schriftsatz vom 22. April Kenntnis nehmen. Die Behauptung des Antragsgegners Bressler sind unwahr. Die jüdische Kultusgemeinde in Mannheim hat außer dem Synagogengrundstück und den Friedhofgrundstücken keinen Grundbesitz in Mannheim. Ich bringe 2 beglaubigte ~~Abschriften~~ Grundbuchauszüge: Band 528, Blatt 15 und Band 145, Heft 10 in Vorlage, in denen das gesamte Friedhofsgelände der jüdischen Gemeinde aufgeführt ist. Es handelt sich um

den Friedhof Wingertsbuckel von 4 ar 85 qm,
den Friedhof in Feudenheim, Scheffelstr. von 4 ar 17 qm,
den Friedhof an der Feudenheimer Str. von 2 ha 73 ar 81 qm

und das anschließende Erweiterungsgelände für diesen Friedhof mit 2 ha 35 ar und 81 qm.

Die in dem gegnerischen Schriftsatz genannten 8 ar 25 qm betreffen das Synageogengebäude in Mannheim, Maximillianstr. 6.

Die jüdische Gemeinde hat also keinerlei verkäufliches Gelände, da Synageogen und Friedhöffe unter allen Umständen erhalten werden müssen.

Rechtsanwalt

26. 4. 61 H/Sh

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

Eilt sehr!

In Sachen

Aktz.: 1 Q 3/61
Gegn.erh.Abschr.
Termin: 28.4.61

Mayer gegen Bressler u. Böhm

wegen einstweiliger Verfügung

konnte ich heute morgen von dem gegnerischen Schriftsatz vom 22. April Kenntnis nehmen. Die Behauptung des Antragsgegners Bressler sind unwahr. Die jüdische Kultusgemeinde in Mannheim hat außer dem Synagogengrundstück und den Friedhofgrundstücken keinen Grundbesitz in Mannheim. Ich bringe 2 beglaubigte ~~xxxxxxxxx~~ Grundbuchauszüge: Band 528, Blatt 15 und Band 145, Heft 10 in Vorlage, in denen d as gesamte Friedhofsgelände der jüdischen Gemeinde aufgeführt ist. Es handelt sich um

den Friedhof Wingertsbuckel von 4 ar 85 qm,
den Friedhof in Feudenheim, Scheffelstr. von 4 ar 17 qm,
den Friedhof an der Feudenheimer Str. von 2 ha 73 ar 81 qm

und das anschließende Erweiterungsgelände für diesen Friedhof mit 2 ha 35 ar und 81 qm.

Die in dem gegnerischen Schriftsatz genannten 8 ar 25 qm betreffen das Synageogengebäude in Mannheim, Maximillianstr. 6.

Die jüdische Gemeinde hat also keinerlei verkäufliches Gelände, da Synageogen und Friedhöffe unter allen Umständen erhalten werden müssen.

Rechtsanwalt

den 26. April 1961

Durch Eilboten!

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

Ich habe heute morgen vergeblich versucht, Sie telefonisch zu erreichen, um mit Ihnen über 2 Schriftstücke zu sprechen, die mir heute morgen zugegangen sind.

Abschriften dieser Schriftstücke liegen für Sie bei. Bitte rufen Sie mich sofort an, wenn Sie meinen Brief gelesen haben.

Mit freundlicher Begrüßung!

Beglaubigte Abschrift

B e s c h e i n i g u n g

Zur Vorlage an das Landgericht Mannheim wird hiermit bescheinigt:

Die Jüdische Kultusgemeinde Mannheim ist eingetragene Eigentümerin folgender Grundstücke:

a) Band 528 Heft 15:

Lgb.Nr. 21438 : 4 ar 85 qm; Friedhof;
" " 21891/3 : 4 ar 17 qm; Friedhof;

b) Band 145 Heft 10:

Lgb.Nr. 538 : 2 ha 73 ar 81 qm; Friedhof m. Gebäude u. Ackerland;

Lgb.Nr. 537 : 2 ha 35 ar 81 qm; Gartenland;

c) Band 486 Heft 5:

Lgb.Nr. 9295 e : 8 ar 25 qm; Hofreite m. Gebäuden, Maximilianstr. 6;

Stempel: Grundbuchamt Mannheim

Mannheim, den 19. April 1961.
Grundbuchamt III:

gez. Unterschrift

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Fachfortbildung

Gem. Bestimmungen

Datum: Unterschrift

DR. P. HÜBINGER
RECHTSANWALT
MANNHEIM
C 1, 7 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1855
RUF 27171

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

Eilt sehr!

M a n n h e i m

22. April 1961
Dr.H./E

Aktz.: 1 Q 3/61
Gegn.erh.Abschr.
Termin: 28.4.61.

In Sachen
Mayer gegen Bressler u. Böhm
wegen einstw. Verfügung

hat der Antragssteller im Termin vom 7. April 1961 auf Fragen des Gerichts erklärt, daß die Jüdische Kultusgemeinde neben der Synagoge und dem Friedhof nicht über Grundbesitz in Mannheim verfügen würde. Der Antragssteller hat ferner zunächst bestritten, ein Grundstück der Jüdischen Kultusgemeinde oder einen Teil eines Grundstückes verkauft zu haben, mußte sich aber später auf Vorhalt berichtigen und den Verkauf eines Teilstückes von 10 qm zugeben. Inzwischen haben die Antragsgegner festgestellt, daß die Angaben des Antragsstellers über den Grundbesitz der Jüdischen Kultusgemeinde unzutreffend sind. Ich lege in der Anlage eine Bescheinigung des Grundbuchamtes Mannheim vor, aus der sich ergibt, daß die Jüdische Kultusgemeinde neben dem Friedhof und der Grundstücks, auf dem die Synagoge steht, Eigentümerin von weiteren Grundstücken ist, die immerhin mehr als 5 ha betragen. Die Antragsgegner sind der Ansicht, daß diese Tatsache für die Glaubwürdigkeit des Antragsstellers nicht ohne Bedeutung ist.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

Herrn
Professor
Dr.Dr.h.c.
H. Heimerich

M a n n h e i m

Ges. m. b. H.

Berlin W 8, Behrenstraße 22

Fernsprecher: Zentrum 9003

Drahtanschrift: Kinoindustrie

Postscheckkonto: Berlin 118 77

Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse C

Berlin W 8, Behrenstraße 22

Fernsprecher: Zentrum 9003

Drahtanschrift: Kinoindustrie

Postscheckkonto: Berlin 118 77

Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse C

Ges. m. b. H.

Berlin W 8, Behrenstraße 22

Fernsprecher: Zentrum 9003

Drahtanschrift: Kinoindustrie

Postscheckkonto: Berlin 118 77

Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse C

Ges. m. b. H.

Berlin W 8, Behrenstraße 22

Fernsprecher: Zentrum 9003

Drahtanschrift: Kinoindustrie

Postscheckkonto: Berlin 118 77

Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse C

Ges. m. b. H.

Berlin W 8, Behrenstraße 22

Fernsprecher: Zentrum 9003

Drahtanschrift: Kinoindustrie

Postscheckkonto: Berlin 118 77

Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse C

Abraham S t u d n i b e r g
Mannheim, Mainstraße 43

Mannheim, den 24. April 1961

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann HEIMERICH
M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Professor !

Ich bestätige dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 10.3.1961 in der Sache des Herrn Mayer gegen Herrn Brössler. Wegen eines längeren Kuraufenthalts in Bad Nauheim war es mir nicht möglich, früher zu antworten.
Zur Sache selbst möchte ich vorerst wie folgt Stellung nehmen:
Solange ich nicht von einem Gericht als Zeuge geladen bin, bin ich nicht bereit, außergerichtliche Erklärungen abzugeben, zumal ich auf dem Standpunkt stehe, daß Angelegenheiten wie die obige in erster Linie innerhalb der Jüdischen Gemeinde oder aber vor dem Oberrat der Israeliten Badens bereinigt werden müßten. Wenn es aber entgegen meiner religiösen Überzeugung ein Streitteil für erforderlich hält, ein ziviles Gericht anzurufen, werde ich nur vor einem solchen Erklärungen abgeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Oberrat der Israeliten Badens

Oberrat der Israeliten Badens · Karlsruhe · Postfach 1225

Herrn
Isidor Solberg

E. 3. 1
M a n n h e i m

Max Bressler
Lucer Flurmann
Josef Grünhut
Max Witzenhausen u.
Josef Wlodawski

KARLSRUHE, den 21. April 1961
Kriegsstraße 154 · Postfach 1225 -Na/Z-
Telefon 24425

Bankkonten:
Badische Bank, Filiale Karlsruhe Nr. 25046
Deutsche Bank, Filiale Karlsruhe Nr. 13514

Sehr geehrter Herr Solberg!

Bezugnehmend auf unsere gestrige Besprechung möchte ich hiermit nochmals die Punkte festhalten, über die wir uns geeinigt haben.

1.) Der Oberrat wird das Bauprojekt der Synagoge Mannheim überprüfen und die gesamten Rechnungen, die sich auf den Bau beziehen, durch die Handwerkskammer prüfen lassen.

2.) Der Oberrat wird die Ausgaben der Gemeinde Mannheim in den letzten 2 Jahren auf die sachliche Richtigkeit überprüfen.

Nach Erledigung dieser 2 Punkte wird dasselbe Gremium wie gestern abend nochmals zusammenkommen, und haben sich alle Beteiligten bereit erklärt, das dann vorliegende Prüfungsergebnis anzuerkennen.

Herr Bressler erklärte sich bereit, sofern die Anschuldigungen gegen den Vorstand nicht zu treffen, die von ihm weitergegebenen Anschuldigungen in dieser Angelegenheit mit Bedauern zurückzunehmen.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, daß evtl. an einem der nächsten Sonntage eine Versammlung in Mannheim einberufen wird, um den Mitgliedern die Möglichkeit einer Aussprache zu geben. Dabei soll bekannt gegeben werden, daß erst nach Erledigung der oben angeführten Punkte Neuwahlen stattfinden.

Wir hoffen, daß wir durch diese Maßnahmen wieder zu einer Beruhigung im Gemeindeleben in Mannheim beitragen und wünschen jedoch, daß Sie uns mit Ihrer ganzen Persönlichkeit dabei behilflich sind.

Herrn Fritz Mayer
Mannheim-Feudenheim

zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schalom

(Werner Nachmann)
Präsident des Oberrates

den 19. 4. 1961

Herrn
Fritz Mayer

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

Der Anwalt von Max Bressler und Frau Margarete Böhm hat bei dem Landgericht den Antrag gestellt, Ihnen eine Frist zu setzen innerhalb welcher Sie Klage in der Hauptsache zu erheben haben. Das Gericht hat daraufhin schriftlich verfügt, daß Sie bis spätestens 10. Mai 1961 eine Klage bei dem Gericht der Hauptsache einzureichen haben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist müßte die einstweilige Verfügung vom 10.2.61 aufgehoben werden.

Das Verlangen der Gegner, daß Klage in der Hauptsache erhoben werden soll, entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Mit der Einreichung dieser Klage kann aber noch bis Anfang Mai zugewartet werden. Es empfiehlt sich zunächst abzuwarten, welche Entscheidung das Gericht am 28.4. in dem Verfahren wegen einstweiliger Verfügung erlassen wird.

Wie weit ist der Versuch gediehen, die Angelegenheit im Rahmen der israelitischen Kultusgemeinde gütlich zu bereinigen?

Mit freundlicher Begrüssung!

Ausfertigung

Landgericht Mannheim

- Zivilkammer I -

Aktenzeichen:

1 Q 3 / 61

Mannheim, den 14. April 1961

In Sachen

Fritz Mayer, Prokurist, Mannheim - Feudenheim, Am sonnigen Hang 18

Kl.

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr.Dr.Heimerich, Mannheim

gegen

1. Max Bressler, Kaufmann, Mannheim, Richard-Wagnerstr. 89

2. Margarete Böhm, Mannheim, Speyererstr. 55

Bekl.

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Hübinger, Mannheim

wegen einstw. Verfügung

Auf Antrag der Antragsgegner wird gem. §§ 926, 936 ZPO in Verbindung mit § 19 Ziffer 11 des Rechtspflegergesetzes angeordnet, dass der Antragsteller bis spätestens 1o. Mai 61 einschl. beim Gericht der Hauptsache Klage zu erheben hat.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß auf Antrag der Antragsgegner die einstw. Verfügung vom 1o.2.1961 aufgehoben werden.

Der Rechtspfleger:
gez.: Freund, Justizinspektor

Herrn
Professor Dr.Dr.Heimerich
- Mannheim -

LANDGERICHT MANNHEIM

Ausgefertigt:
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Heimer, ag. Sts.

Hb.

DR. P. HÜBINGER
RECHTSANWALT

MANNHEIM
C 1, 1 BREITE STRASSE - POSTFACH 1855
RUF 2 21 71

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. 12. APR. 1961
Anlage

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

7. April 1961
Dr.H./E

AZ.: 1 Q 3/61
Gegn.erh.Abschr.
Termin: 28.4.61.

In Sachen
Mayer gegen Bressler u. Böhm
wegen einstw. Verfügung

bitte ich, gem. § 936 ZPO in Verbindung mit § 926 ZPO dem Antragsteller eine Frist zu setzen, innerhalb deren er Klage in der Hauptsache zu erheben hat.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

DR. A. HEDINGER
RECHTSANWALT

KARLSRUHE
C 3, 1 (HERRE STRASSE) - POSTFACH 1855
RUF ...

12. APR. 1961

Herrn Rechtsanwalt
- Privatwohnung -

Betreff

Aktz.: Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Datum: 7. April 1961

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Berufungssache

[illegible]

gegen

[illegible]

wegen Unterhalt

habe ich heute Berufung eingelegt und beantrage, die Vollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 3. April 1961 - Az.: [illegible] - einstweilen einzustellen.

Ich bitte, mir mitzuteilen, ob Sie sich damit einverstanden erklären, daß die Vollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 3. April 1961 - Az.: [illegible] - einstweilen eingestellt wird.

Zur Begründung

[illegible]

Rechtsanwalt

DR. P. HÜBINGER
RECHTSANWALT

MANNHEIM
C 3, 2 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1855
RUF 2171

LANDGERICHT MANNHEIM
12. APR. 1961
Anlage

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

7. April 1961
Dr.H./E

AZ.: 1 O 3/61
Gegn.erh.Abschr.
Termin: 28.4.61.

In Sachen
Mayer gegen Bressler u. Böhm
wegen einstw. Verfügung

bitte ich, gem. § 936 ZPO in Verbindung mit § 926 ZPO dem Antragsteller eine Frist zu setzen, innerhalb deren er Klage in der Hauptsache zu erheben hat.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

15. APR. 1991

Abschrift

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

I.

..... Zivil/Kammer ~~für Handelssachen~~

Mannheim, den 7. April 1961

Geschäftsnummer: 1 Q 3/61

In Sachen +)

Anwesend:

Landgerichtsdirektor Bässler

als Vorsitzender — ~~Einzelrichter~~

Landgerichtsrat Böteführ

Gerichtsassessor Dr. Bickelhaupt

als beisitzende Richter — ~~Handelsrichter~~

Justizang. Werner

als Urkundsbeamter in der Geschäftsstelle

M a y e r

gegen

1. Bressler
2. B ö h m

wegen einstw. Verfügung

erschienen bei Aufruf

der Antragsteller u.

1. ~~für d~~ Ber./Kläger Rechtsanwalt Dr. Heimerich

die Antragsgegn.Ziff. 1 u.2 u.

2. ~~für d~~ Ber./Beklagte Rechtsanwalt Dr. Hübinger

Der Vertreter der Antragsgegner verlas die Anträge aus den Schriftsätzen vom 21.2.1961 (Bl.10 und vom 28.2.1961 (Bl.19) auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 10. Februar 1961

Der Vertreter des Antragstellers beantragte Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung gemäss Schriftsatz vom 10.2.1961 (Bl. 1/2).

Der Antragsteller erklärte: Ich bin seit 1946 Vorsitzender der jüdischen Gemeinde. In dieser Zeit habe ich nie ein der jüdischen Gemeinde gehörendes Grundstück verkauft.

Auf Vorhalt des Antragsgegners Ziffer 1: Es ist richtig, dass in Feudenheim, Scheffelstrasse am jüdischen Friedhof einige Quadratmeter Boden an einen Angrenzer ver-

Herrn RA.
Dr. Heimerich

Mannheim

Best.-Nr. 179
(ZP. 72gg) Mündliche Verhandlung vor der Kammer – dem Einzelrichter (4b, A4, 1.61, 5000, Z)

+) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

kauft wurden. Es dürfte sich um 15 oder 20 qm gehandelt haben. Der Preis dürfte etwa 150 oder 200 DM betragen haben. Das Geld flcss in die Kasse der jüdischen Gemeinde.

Nach Diktat genehmigt.

Der Vertreter des Antragsteller übergibt folgende Schreiben: des Rechtsanwalts Dr. Wachsmann:

1. Durchschlag vom 31.1.1961 an Herrn Bressler,
2. vom 8. Februar 1961 an Herrn Mayer mit Anlage vom gleichen Tage an die Staatsanwaltschaft Mannheim,
3. Antwortschreiben des Antragsgegners Ziffer 2 vom 4.2.1961 an Dr. Wachsmann,
4. Schreiben des Josef Wlodawsky vom 5. April 1961 an Herrn Bressler.

Der Vertreter der Antragsgegner übergibt Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Wachsmann an Frau Böhm vom 27.1.1961 und Durchschlag des Antwortschreibens von Rechtsanwalt Dr. Hübinger vom 3.2.1961.

Nach streitiger Verhandlung erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Freitag, den 28. April 1961, vorm. 10 Uhr, Zimmer 129.

Der Vorsitzende:

gez. Bässler

Die Urkundsbeamtin:

gez. Werner

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

10. 4. 61 Dr. H/Sh

1 x Gericht
2 x Gegner
1 x Akte

An das Landgericht
- Zivilkammer I -

Mannheim

Herrn
Fritz Mayer
zur gefälligen Kenntnis

A. Z.: 1 0 3/61
Gegn.erh.Abschrift
Termin: 28. 4. 1961

In Sachen

Mayer gegen Bressler u. Böhm

wegen einstweiliger Verfügung

überreiche ich zur präzisen Beantwortung einer vom Gericht im letzten Termin gestellten Frage, Fotokopie eines beim Notariat Mannheim III abgeschlossenen Kaufvertrags zwischen der jüdischen Kultusgemeinde Mannheim und Herrn Friedrich Dörr. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß die jüdische Gemeinde im Jahre 1956 einen Grundstückszipfel im Umfang von nur 10 qm zu einem Gesamtpreise von DM 100,-- an den genannten Friedrich Dörr verkauft hat.

Aus der in ebenfalls in Photokopie beiliegenden Quittung der jüdischen Kultusgemeinde geht hervor, daß die jüdische Gemeinde den von Friedrich Dörr geleisteten Kaufpreis von DM 100,-- vereinnahmt hat.

Nachdem der Beklagte Bressel im letzten Termin in aller Öffentlichkeit die unwahre Behauptung aufgestellt hat, daß der Kläger in den ersten Jahren seiner Tätigkeit als 1. Vorsitzender der jüdischen Kultusgemeinde doch Gehalt bezogen habe, wird zur Widerlegung dieser leichtfertigen Behauptung eine eidesstattliche Versicherung von Fritz Mayer vorgelegt, aus der hervorgeht, daß ein solcher Gehaltsbezug niemals stattgefunden hat.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Hermann Heinrich
Professor Dr. Dr. h. c.

Eidesstattliche Versicherung

Max Bressler hat im Termin vom 7. April 1961 die Behauptung aufgestellt, daß ich als 1. Vorsitzender der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim mindestens in den ersten Jahren ab 1945 ein Gehalt bezogen hätte.

Nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung durch meinen Anwalt, versichere ich hiermit an Eides statt, daß ich niemals ein Gehalt oder eine Aufwandsentschädigung von der jüdischen Gemeinde in Mannheim bezogen habe.

Mannheim, 10. April 1961

Eidesstattliche Versicherung

Max Bressler hat im Termin vom 7. April 1961 die Behauptung aufgestellt, daß ich als 1. Vorsitzender der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim mindestens in den ersten Jahren ab 1945 ein Gehalt bezogen hätte.

Nach Belehrung auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung durch meinen Anwalt, versichere ich hiermit an Eides statt, daß ich niemals ein Gehalt oder eine Aufwandsentschädigung von der jüdischen Gemeinde in Mannheim bezogen habe.

Mannheim, 10. April 1961

Eidesstattliche Versicherung

Max Bressler hat im Termin vom 7. April 1961 die Behauptung aufgestellt, daß ich als 1. Vorsitzender der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim mindestens in den ersten Jahren ab 1945 ein Gehalt bezogen hätte.

Nach Belehrung auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung durch meinen Anwalt, versichere ich hiermit an Eides statt, daß ich niemals ein Gehalt oder eine Aufwandsentschädigung von der jüdischen Gemeinde in Mannheim bezogen habe.

Mannheim, 10. April 1961

Frl. Schmücke, Zellerstr. 54
Lehrerin der Gemeinde

auch sie kann dort sagen,
daß mich Brenken so gequält hat
wegen des Geld unterschlagens
im öffentl. Leben!

Tumulty

Brenken: erklärt
daß er es nicht
verstehen kann

Bethmann:

Verständnislosigkeit!

28. April.

Dem Gericht
zu überreichen:

a.) Brief ~~Brenken~~ Hartmann an Brenken
b.) Antwort von Brenken
c.) Brief des jüd. Vermittlers an Brenken

den 4. April 1961

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim - Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Betr.: die Angelegenheit Bressler und Böhm

Sehr geehrter Herr Mayer !

Ich möchte Sie davon unterrichten, daß Herr Max Jakoby an den Rechtsanwalt der Frau Böhm, Herrn Dr. Hübinger, das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 29. März 1961 gerichtet hat.

Der Inhalt dieses Schreibens hat freilich wenig Bedeutung; es kommt ausschließlich auf das an, was Frau Böhm bei dem Telefongespräch mit Herrn Jakoby über Sie gesagt hat.

Ich bitte Sie, zu dem Termin am Freitag, den 7. April, vormittags 10 Uhr im Zimmer 129 des Landgerichts pünktlich zu erscheinen.

Mit freundlicher Begrüßung!

Max Jakoby

Mannheim, den 29.März 1961
P 6; 3-4

Herrn
Dr.Peterpaul Hübinger
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
P 4; 1

Sehr geehrter Herr Doktor Hübinger!

Ich habe durch Herrn Professor Doktor Heimerich von der eidesstattlichen Erklärung in der Angelegenheit Mayer gegen Frau Böhm Kenntnis erhalten. Stellung nehme ich hierzu wie folgt:

1. Ich habe nie zu dritten Personen gesagt, dass ich bei Frau Böhm eingeladen werden wollte.

2. Frau Böhm und ich waren des öfteren zusammen zum Essen, jede Partei hat das Essen selbst bezahlt, und damit sich Frau Böhm noch erinnern kann, nenne ich hiermit die Restaurants, in welchen wir zusammen gegessen haben : Milano, Kurfürsten-Restaurant und Cafe'Kollmar.

3. Frau Böhm hat mich zu jeder Zeit, wenn sie mich sah, angesprochen, ferner hat Frau Böhm stets von ihren Reisen gesprochen wie Baden-Baden, Straßburg etc.

4. Frau Böhm wollte von mir eine Wohnung besorgt haben, sie hat deswegen öfters bei mir angerufen. Ferner bat mich Frau Böhm um eine Adresse einer Familie Max Lussheimer, Mannheim (die Adresse habe ich Frau Böhm jedoch nicht gegeben) .

5. Frau Böhm hat mich des öfteren angerufen, und wenn ihre Anrufe stattfanden, hat sie mich immer gefragt, was es in der Gemeinde neues gäbe.

Hochachtungsvoll

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23723

Max Jakoby

Mannheim, den 29.März 1961
P 6; 3-4

Herrn
Dr. Peterpaul Hübinger
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
P 4; 1

Sehr geehrter Herr Doktor Hübinger!

Aus meinem beiligenden Schreiben können Sie ersehen, dass die von Frau Böhm gemachten Angaben, sie hätte mich kaum gekannt, nicht stimmen dürften.

Ich teile Ihnen dies zu Ihrer gefälligen Orientierung mit. Ich kann jederzeit beim Gericht bewusst eine eidesstattliche Erklärung abgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1152
Telefon 22723

Wax Jakopi
Mikalinum
Ljubljana

Abschrift

den 24. 3. 1961

An das
Landgericht
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

In Sachen

A.Z.: 1 Q 3/61
Gegn.erh.Abschrift
Termin: 7.4.1961

Mayer gegen Bressler u. Böhm

wegen einstweiliger Verfügung

nehme ich zu dem gegnerischen Schriftsatz vom 28.2.1961 wie folgt Stellung:

Die Ausführungen in dem gegnerischen Schriftsatz vom 28.2.1961 sind zum größten Teil für die Entscheidung des vorliegenden Prozesses nicht von wesentlicher Bedeutung. Es soll aber trotzdem auf diese Ausführungen zur Klärung der Situation in aller Kürze eingegangen werden.

1. Früher haben zwischen dem Antragsteller Fritz Mayer als dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde in Mannheim und dem Gemeindemitglied Max Bressler korrekte Beziehungen bestanden, wie sie unter Gemeindemitgliedern üblich sind. Als sich vor einigen Jahren Max Bressler in finanziellen Schwierigkeiten befand, bat er, ihm ein Darlehen aus der jüdischen Gemeindekasse zu bewilligen. Er erhielt dieses Darlehen in Höhe von DM 10.000.-, nachdem der frühere Anwalt Eberhard Rabald, der der jüdischen Gemeinde nicht angehört, die Bürgschaft für dieses Darlehen übernommen hatte. Zinsen für das Darlehen hatte Max Bressler nicht zu leisten. Als die Darlehensfrist ablief, konnte Bressler den Darlehensbetrag noch nicht zurückbezahlen. Die jüdische Gemeinde ist dann an den Bürgen, Herrn Rabald, herangetreten, der

sich jedoch darauf berief, daß er nur eine einfache, aber keine selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet habe. Bressler hat dann im Verlauf von 3 Jahren das Darlehen nach und nach zurückbezahlt.

Gegen Ende des Jahres 1960 hat dann Max Bressler durch den Karlsruher Rechtsanwalt Dr. von Schröter bei dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einbringen lassen, durch welche der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim und ihrem Vorsitzenden verboten werden sollte, am Sonntag, den 8.1.61 eine Neuwahl des Vorstandes der jüdischen Kultusgemeinde aufgrund der Statuten vom 1.11.60 durchzuführen. Dieser Antrag wurde von dem Anwalt des Max Bressler damit begründet, daß das neue Statut der jüdischen Kultusgemeinde infolge eines Formverstoßes nicht rechtskräftig geworden sei. Die jüdische Gemeinde hat dann diesen Formfehler zugegeben, so daß sich hierdurch der Hauptsacheanspruch von Max Bressler erledigte. Eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe hat in dieser Angelegenheit nicht stattgefunden. Die Kosten für dieses Verfahren hat die jüdische Gemeinde im Januar dieses Jahres übernommen. Etwa um diese Zeit hat Max Bressler seine Verdächtigungen über Fritz Mayer verbreitet.

2. In § 14 des Statuts der jüdischen Kultusgemeinde ist folgendes bestimmt:

> "Die Kultusgemeinde errichtet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern aus dem Kreis der Gemeinde. Jede Partei benennt einen Beisitzer, diese den Obmann. Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern hinsichtlich Vollzug und Auslegung der Satzungen, von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten. Das Schiedsgericht soll auch angerufen werden zur Entscheidung von Streitigkeiten persönlicher oder sachlicher Natur der Mitglieder untereinander. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Umlagen können nicht vor das Schiedsgericht gebracht werden. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß der vom Vorstand zu erlassenden Schiedsgerichtsordnung."

Diese Satzungsbestimmung hat jedoch bisher keine praktische Bedeutung gewonnen. Ein solches Schiedsgericht der jüdischen Gemeinde ist bisher noch nie zusammengetreten. Auch hat der Vorstand noch keine Schiedsgerichtsordnung erlassen. Schon deswegen kam die Anrufung des Schiedsgerichts durch den Antragsteller nicht in Frage. Aber ganz abgesehen hiervon hatte doch Max Bressler selbst in seiner vorausgegangenen Auseinandersetzung mit der jüdischen Kultusgemeinde und ihrem Vorsitzenden nicht an das Schiedsgericht appelliert, sondern ein staatliches Gericht und einen Anwalt in Anspruch genommen. Überdies waren seine Verdächtigungen in weitere Kreise gedrungen und sogar in einem öffentlichen Lokal ausgesprochen worden. Darum hat sich der Antragsteller Fritz Meyer zunächst mit seinem Kollegen im Oberrat der Israeliten Badens, Herrn Rechtsanwalt Dr. Wachsmann in Baden-Baden, beraten und hat diesen dann veranlaßt, Max Bressler und auch Frau Margarete Böhm aufzufordern, die gegen ihn erhobenen ehrenrührigen Vorwürfe als unbegründet zurückzuweisen und sich zu entschuldigen. Entsprechende Briefe sind von Rechtsanwalt Dr. Wachsmann am 27.1.61 an Frau Böhm und am 31.1.61 an Max Bressler gerichtet worden. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde erst eingereicht, als Max Bressler und Frau Margarete Böhm auf die Briefe des Rechtsanwalt Dr. Wachsmann negativ reagierten.

3. Der gegnerische Schriftsatz erwähnt dann eine in der zweiten Hälfte des Jahres 1960 stattgefundene Mitgliederversammlung der jüdischen Kultusgemeinde, in der bekanntgegeben worden sei, daß die Gemeindekasse der jüdischen Kultusgemeinde einen Zugang von DM 50.000.-- erfahren habe. Bei dieser Mitgliederversammlung handelte es sich um die regelmäßige Jahresversammlung der jüdischen Gemeinde, in der der vorgeschriebene Geschäfts- und Kassenbericht gegeben wird. Die örtlichen jüdischen Gemeinden werden von dem Oberrat der Israeliten Badens finanziert, der auch die ihm aus staatlichen Quellen zufließenden Dotationen auf die einzelnen Gemeinden verteilt und die Kassenführung der

Gemeinde überwacht. Auf diesem Wege ergab sich im Rechnungsjahr 1959 für die jüdische Gemeinde in Mannheim ein Einnahmezuwachs von rund DM 50.000.--, der deswegen so beträchtlich war, weil der Oberrat der Israeliten für die Erneuerung der Heizung im Mannheimer Gemeindehaus zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hatte. Die Tatsache, daß die Finanzierung der Gemeindebedürfnisse durch Zuwendungen des Oberrats erfolgt, ist allen Gemeindemitgliedern genau bekannt. Als in der betreffenden Gemeindeversammlung gefragt wurde, warum sich ein solcher Einnahmezuwachs in 1959 ergeben habe, hat der Vorsitzende Fritz Mayer auf diese Sonderzuweisung des Oberrats verwiesen. In dieser Gemeindeversammlung ist dann auch die Entlastung des Vorstandes und seines Vorsitzenden erfolgt.

4. In dem gegnerischen Schriftsatz wird noch von der vorsichtigen Formulierung der von mir vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen gesprochen und im Zusammenhang damit die seltsame Behauptung aufgestellt, der Zeuge Demerer habe es in seiner eidesstattlichen Erklärung ganz bewußt vermieden, ein bestimmtes Gespräch in seinem Wortlaut wiederzugeben. Daß diejenigen, die eine eidesstattliche Erklärung abgeben und auch der Anwalt, der diese eidesstattlichen Erklärungen entgegennimmt und bei Gericht einreicht, diese Erklärungen im Bewußtsein ihrer Verantwortung und im Hinblick auf § 156 StGB. vorsichtig formulieren, ist eine absolute Selbstverständlichkeit. Dagegen erscheint es sehr unvorsichtig, daß der Antragsgegner Max Bressler durch seinen Anwalt eine eidesstattliche Versicherung vorlegen läßt, die im strikten Widerspruch zu den eidesstattlichen Erklärungen der Herren Jakoby und Demerer steht.

Rechtsanwältin

23. 3. 61.

Im Gegensatz zum Akt diktiert.

Zum prüfen Text

1. Die Ausführungen in dem gegnerischen Schriftsatz vom 28.2. 1961 ~~auf den Seiten 2 bis zur Mitte der Seite 4 sind~~ für die Entscheidung des vorliegenden Prozesses ~~von einer~~ nicht von wesentlichen Bedeutung. Es soll aber trotzdem auf diese Ausführungen zur Klärung der gegebenen Situation in allen Kürze eingegangen werden.

Abs. 1 + 2

Früher hat zwischen dem Antragsteller Mayer als dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde in Mannheim und dem Gemeindemitglied Max Bressler ein korrektes und von gegenseitiger Höflichkeit getragenes Verhältnis bestanden. ~~Max~~ Bressler befand sich vor einigen Jahren in finanziellen Schwierigkeiten, ~~und hatte darum gebeten~~, daß er ihm zur Überbrückung dieser Schwierigkeiten ausnahmsweise ein Darlehen aus der jüdischen Gemeindekasse zu gewähren. Er erhielt dieses Darlehen auch in Höhe von DM 10.000.--, nachdem der frühere Anwalt Eberhard Rabald, der der jüdischen Gemeinde nicht angehört, die Bürgschaft für dieses Darlehen übernommen hatte. Zinsen für dieses Darlehen hatte Max Bressler nicht zu leisten. Als die Darlehensfrist ablief, hatte Bressler Schwierigkeiten mit der Zurückzahlung des Darlehensbetrags. Die Gemeinde ist dann an den Bürgen, Herrn Rabald, herangetreten, der sich aber darauf berufen konnte, daß er nur eine einfache, aber keine selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet habe. Bressler hat dann im Verlaufe von 3 Jahren das Darlehen in Raten zurückbezahlt.

Ernstere Schwierigkeiten zwischen Herrn Max Bressler und der jüdischen Kultusgemeinde bzw. ihrem Vorsitzenden ergaben sich ~~dann~~ als Max Bressler durch den Rechtsanwalt Dr. von Schröter in Karlsruhe am 12.12.1960 beim Verwaltungsgericht in Karlsruhe einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einbrachte, durch welche den Antragsgegnern verboten werden sollte, am Sonntag, den 8.1.61 eine Neuwahl des Vorstandes der jüdischen Kultusgemeinde aufgrund der Statuten vom 1.11.60 durchzuführen. Dieser Antrag wurde von dem Anwalt des Max Bressler damit begründet, daß das neue Statut der jüdischen

und hat ihn dann veranlasst, Max Bressler und auch Frau Margarete Böhm aufzufordern, die gegen Fritz Mayer erhobenen ehrenrührigen Vorwürfe als unbegründet zurückzunehmen und sich zu entschuldigen. Die entsprechenden Briefe sind von Rechtsanwalt Dr. Wachsmann am 27.1. an Frau Böhm und am 31.1. an Max Bressler geschrieben worden. Mein Antrag auf einstweilige Verfügung vom 10.2.61 wurde erst eingereicht, als Max Bressler und Frau Margarte Böhm auf die Briefe des Herrn Rechtsanwalt Dr. Wachsmann negativ reagierten.

3. Der gegnerische Schriftsatz erwähnt dann auf Seite 2 unten eine in der zweiten Hälfte des Jahres 1960 stattgefundene Mitgliederversammlung der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim, in der bekanntgegeben worden sei, daß die Gemeindekasse einen Zugang von DM 50.000.-- erfahren habe. Es handelte sich dabei um die regelmäßige Jahresversammlung der jüdischen Gemeinde, in der der vorgeschriebene Geschäfts- und Kassenbericht gegeben wurde. Die jüdische Gemeinde wird von dem Oberrat der Israeliten Badens finanziert, der auch die ihm aus staatlichen Quellen zufließenden staatlichen Dotationen auf die einzelnen Gemeinden verteilt und die Kassenführung der Gemeinden überprüft. Auf diesem Wege ergab sich im Rechnungsjahr 1959 für die jüdische Gemeinde ein Einnahmezuwachs von rund DM 50.000.-. Dieser Einnahmezuwachs war im Jahre 1959 deswegen so beträchtlich, weil der Oberrat der Israeliten ~~vor allem~~ für die Erneuerung der Heizung im Mannheimer Gemeindehaus zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat. Es ist in der jüdischen Gemeinde allgemein bekannt, daß die Finanzierung der Gemeindebedürfnisse durch Zuwendungen des Oberrats erfolgt. Als in der betreffenden Gemeindeversammlung gefragt wurde, warum sich ein solcher Einnahmezuwachs ergeben habe, hat der Vorsitzende Fritz Mayer auf diese Zuwendungen des Oberrats verwiesen. ~~eine entsprechende Erklärung~~ gegeben. In dieser Gemeindeversammlung ist dann auch die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden erfolgt.

Die übrigen Behauptungen des Gegners in seinem Schriftsatz vom 28.2.1961 auf den Seiten 3 und 4 beziehen sich auf die Formulierung der von mir vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen. Daß sowohl diejenigen, die eine eidesstattliche Erklärung abgeben, wie auch der Anwalt, der diese eidesstattlichen Erklärungen

Gemeinde vom 1.11.60 infolge eines Formverstoßes nicht rechtskräftig geworden sei. Die jüdische Gemeinde hat dann ~~diesen~~ einen Formfehler zugegeben, so daß sich hierdurch der Hauptsacheanspruch von Max Bressler erledigte. Eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe hat in dieser Angelegenheit nicht stattgefunden. Die Kosten dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die jüdische Gemeine im Januar dieses Jahres übernommen. Etwa um diese Zeit hat Max Bressler neue Beschuldigungen in der Form behauptet, die zu verbreiten begonnen. Es hat dann zunächst keine weitere Auseinandersetzung zwischen der jüdischen Gemeinde und ihrem Vorsitzenden und Max Bressler gegeben, bis Fritz Mayer von den Beleidigungen und verleumderischen Verdächtigungen des Max Bressler Kenntnis erhielt.

2, Nachdem Max Bressler in seiner vorangegangenen Auseinandersetzung mit der jüdischen Kultusgemeinde und ihrem Vorsitzenden ein staatliches Gericht und einen Anwalt in Anspruch genommen hatte und außerdem die Verdächtigungen des Max Bressler in weitere Kreise gedrungen ~~waren~~ und sogar in einem öffentlichen Lokal ausgesprochen worden waren, sah Fritz Mayer keinen Anlass, diese Angelegenheit vor ein jüdisches Schiedsgericht zu bringen. ~~und zwar umso weniger, als bei der jüdischen Gemeinde~~ Das in § 14 des Statuts der jüdischen Gemeinde vorgesehene Schiedsgericht war auch noch nie zusammengetreten ~~ist~~ und der Vorstand hatte auch noch keine Schiedsgerichtsordnung erlassen. ~~hatte.~~ § 14 dieses Statuts der jüdischen Kultusgemeinde vom 2. Mai 1948 lautete folgendermaßen:

> Die Kultusgemeinde errichtet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern aus dem Kreis der Gemeinde. Jede Partei benennt einen Beisitzer, diese den Obmann. Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern hinsichtlich Vollzug und Auslegung der Satzungen, von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten. Das Schiedsgericht soll auch angerufen werden zur Entscheidung von Streitigkeiten persönlicher oder sachlicher Natur der Mitglieder untereinander. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Umlagen können nicht vor das Schiedsgericht gebracht werden. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß der vom Vorstand zu erlassenden Schiedsgerichtsordnung.

Darum ist der Antragsteller Fritz Mayer an seinen Kollegen im Oberrat der Israeliten Badens, Herrn Rechtsanwalt Dr. A. Wachsmann in Baden-Baden herangetreten, hat ihn um seinen Rat gefragt

entgegennimmt und bei Gericht einreicht, vorsichtige Formulierungen wählen, ist ganz selbstverständlich. Das bedeutet aber keinesfalls, daß die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen unklar gefaßt sind oder daß bewußt vermieden worden sei, ein Gespräch in seinem Wortlaut wiederzugeben. Ein derartiger Vorwurf muß mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

II.

Eine ausgesprochene Unvorsichtigkeit dürfte der Gegenpartei zur Last fallen, die sich nicht gescheut hat, eine eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners Max Bressler vorzulegen, die im strikten Widerspruch zu den eidesstattlichen Erklärungen der Herren Jakoby und Demerer steht. Ähnliches gilt für die eidesstattliche Erklärung des Herrn Eberhard Rabald.

Im übrigen wird es auf die Vernehmung der Zeugen Jakoby und Demerer ankommen. Außerdem erklärt sich der Antragsteller Fritz Mayer zu einer Parteivernehmung ausdrücklich bereit.

den 15. 3. 1961

Herrn
Fritz Mayer

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer !

In Ihrer Sache gegen Bressler und Böhm habe ich heute vom dem Landgericht Mannheim die abschriftlich beiliegende Mitteilung vom 10. März erhalten, aus der hervorgeht, daß der auf 24. März anstehende Termin auf Freitag, den 7. April vormittags 10 Uhr verlegt worden ist.

Ich bin über Ostern verreist und kehre erst am Dienstag, den 4. April wieder nach Mannheim zurück. Es dürfte also zweckmäßig sein, daß wir uns entweder in dieser oder doch in der nächsten Woche über einen bei Gericht einzureichenden Schriftsatz in der Sache Bressler noch unterhalten.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Landgericht Mannheim
Zivilkammer I

Aktenzeichen:
1 Q 3/61
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 10. März 1961
Schloßhof. Fernspr. 581 11 — Staatszentrale —
Postanschrift: (17a) Mannheim 1, Postfach 20

In Sachen
Mayer gegen Bressler
wegen einstw.Verfügung

Wegen Verhinderung der Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegner wird der Termin vom 24. März 1961 verlegt auf:

Freitag, den 7. April 1961, vorm. 10 Uhr, Zimmer 129

Hierzu werden Sie geladen.

Herrn
Prof.Dr.Dr.Heimerich
Mannheim

Der Vorsitzende:
gez. Bässler

LANDGERICHT MANNHEIM

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Lutter, ap. Ass.

DR. F. HÜBINGER
RECHTSANWALT
MANNHEIM
C 3, 1 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1858
RUF 27171

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. - 9. MRZ. 1961
Anlage

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

7. März 1961
Dr.H./E

Aktz.: 1 Q 3/61
Abschrift anbei
Termin: 24.3.61

In Sachen
Mayer gegen Bressler u. Böhm
wegen einstw. Verfügung

bitte ich, den auf den 24. März 1961 angesetzten Termin auf den 7. oder 14. April 1961 zu verlegen, da ich bis zum 26. März 1961 mich auf Urlaub befinde und die Antragsgegner Wert darauf legen, daß ich sie in der mündlichen Verhandlung selber vertrete. Es erscheint mir zudem nicht zumutbar, meinen Vertreter mit dieser Sache zu beauftragen.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

EINGANG
2. MÄRZ 1981
LANDGERICHT MANNHEIM

DR. F. HÜBINGER
RECHTSANWALT
MANNHEIM
G 6, 1 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1855
RUF 27121

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. 9. MRZ. 1961
Anlage

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

7. März 1961
Dr.H./E

Aktz.: 1 Q 3/61
Abschrift anbei
Termin: 24.3.61

In Sachen
Mayer gegen Bressler u. Böhm
wegen einstw. Verfügung

bitte ich, den auf den 24. März 1961 angesetzten Termin auf den 7. oder 14. April 1961 zu verlegen, da ich bis zum 26. März 1961 mich auf Urlaub befinde und die Antragsgegner Wert darauf legen, daß ich sie in der mündlichen Verhandlung selber vertrete. Es erscheint mir zudem nicht zumutbar, meinen Vertreter mit dieser Sache zu beauftragen.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. 2. MRZ. 1981
Anlage

den 10. 3. 1961

Herrn
Abraham Studniberg

verreist, Rommt Ende
der Woche wieder, Briefwechsel
wurde nicht nachgesandt.

M a n n h e i m
Mainstrasse 43

Sehr geehrter Herr Studniberg!

Ich vertrete Herrn Fritz Mayer, den Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Mannheim.

Vielleicht ist Ihnen schon bekannt geworden, daß Herr Mayer gegen Herrn Bressler eine einstweilige Verfügung bei dem Landgericht erwirken musste, weil Herr Bressler unwahrerweise behauptet hatte, Herr Mayer habe DM 15.000.-- unterschlagen und zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern der jüdischen Gemeinde unberechtigterweise Geld aus dem Gemeindevermögen genommen. Auch habe er Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz von 20% ausgeliehen und aus den überhöhten Zinsen sich persönlich bereichert. Herrn Bressler ist durch das Gericht unter Strafandrohung verboten worden, derartige Behauptungen aufzustellen.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat nun der Anwalt, durch den sich Herr Bressler vertreten lässt, Widerspruch eingelegt und hat in seinem Widerspruchsschriftsatz folgendes ausgeführt:

> "Bei der letzten Mitgliederversammlung der jüdischen Kultusgemeinde, die etwa in der 2. Hälfte des vergangenen Jahres stattgefunden hat, gab Herr Mayer bekannt, daß die Gemeindekasse einen Zugang von DM 50.000.-- erfahren habe. Da bei dieser Bekanntgabe von Herrn Mayer über die Herkunft des Geldes keine Angaben gemacht worden sind, erfolgte aus der Mitte der Anwesenden ein Zuruf, ob Herr Mayer die DM 50.000.-- aus seiner Tasche zurückgelegt habe, von den Studniberg behauptet habe, daß der Herr Mayer sie unterschlagen hätte. Hierauf erklärte lediglich Herr Mayer, daß er diesen Betrag nicht aus seiner eigenen Tasche gezahlt habe. Eine weitere Erwiderung erfolgte nicht."

Sie sind also in diesem Widerspruchsschriftsatz des gegnerischen Anwalts auf Veranlassung des Herrn Bressler ausdrücklich zitiert, wobei offen bleibt, ob Sie oder Ihr Bruder gemeint sind. Ich richte darum einen gleichlautenden Brief an Ihren Herrn Bruder.

Herr Mayer und die übrigen Vorstandsmitglieder der jüdischen Gemeinde haben natürlich das größte Interesse daran, zu erfahren, ob die in dem Schriftsatz in Bezug auf Ihre Person aufgestellte Behauptung richtig ist und wie Sie sich zu dieser Behauptung stellen. Ich bitte Sie, mir hierüber baldigst eine Aufklärung zukommen zu lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 10. 3. 1961

Herrn
S. Studniberg

M a n n h e i m
Leibnizstrasse 7

Sehr geehrter Herr Studnisberg!

Ich vertrete Herrn Fritz Mayer, den Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Mannheim.

Vielleicht ist Ihnen schon bekannt geworden, daß Herr Mayer gegen Herrn Bressler eine einstweilige Verfügung bei dem Landgericht erwirken musste, weil Herr Bressler unwahrerweise behauptet hatte, Herr Mayer habe DM 15.000.-- unterschlagen und zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern der jüdischen Gemeinde unberechtigterweise Geld aus dem Gemeindevermögen genommen. Auch habe er Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz von 20% ausgeliehen und aus den überhöhten Zinsen sich persönlich bereichert. Herrn Bressler ist durch das Gericht unter Strafandrohung verboten worden, derartige Behauptungen aufzustellen.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat nun der Anwalt, durch den sich Herr Bressler vertreten lässt, Widerspruch eingelegt und hat in seinem Widerspruchsschriftsatz folgendes ausgeführt:

> "Bei der letzten Mitgliederversammlung der jüdischen Kultusgemeinde, die etwa in der 2. Hälfte des vergangenen Jahres stattgefunden hat, gab Herr Mayer bekannt, daß die Gemeindekasse einen Zugang von DM 50.000.-- erfahren habe. Da bei dieser Bekanntgabe von Herrn Mayer über die Herkunft des Geldes keine Angaben gemacht worden sind, erfolgte aus der Mitte der Anwesenden ein Zuruf, ob Herr Mayer die DM 50.000.-- aus seiner Tasche zurückgelegt habe, von den Studniberg behauptet habe, daß Herr Mayer sie unterschlagen hätte. Hierauf erklärte lediglich Herr Mayer, daß er diesen Betrag nicht aus seiner eigenen Tasche gezahlt habe. Eine weitere Erwiderung erfolgte nicht."

Sie sind also in diesem Widerspruchsschriftsatz des gegnerischen Anwalts auf Veranlassung des Herrn Bressler ausdrücklich zitiert, wobei offen bleibt, ob Sie oder Ihr Bruder gemeint sind. Ich richte darum einen gleichlautenden Brief an Ihren Herrn Bruder.

Herr Mayer und die übrigen Vorstandsmitglieder der jüdischen Gemeinde haben natürlich das größte Interesse daran, zu erfahren, ob die in dem Schriftsatz in Bezug auf Ihre Person aufgestellte Behauptung richtig ist und wie Sie sich zu dieser Behauptung stellen. Ich bitte Sie, mir hierüber baldigst eine Aufklärung zukommen zu lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 9. März 1961

Herrn
Max J a k o b y

<u>M a n n h e i m</u>
Schließfach 1162

Sehr geehrter Herr Jakoby!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens an mich vom 8. ds.Mts.

Wunschgemäß übersende ich Ihnen in der Anlage die von Frau Margarete Böhm am 21.2.61 abgegebene eidesstattliche Erklärung, die dem Widerspruchsschriftsatz des Herrn Rechtsanwalts Dr. Hübinger beigefügt war.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Termin von heute wurde abgesetzt.

10.3.61

Hy

Mannheim, 8/12. 01

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23723

Sehr geehrte Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich!

Vielleicht darf ich Sie nun ohne Freundlichkeit bitten mir eine Abschrift zu machen von dem Briefe oder Eingaben von Frau Böhm von Frau Bosler welche Ihnen überreicht worden sind.

Ihr Ihnen sehr ergebener

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23723

Max Jakoby

Abschrift

den 7. 3. 1961

An das
Landgericht
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

In Sachen

A.Z.: 1 O 3/61
Gegner erh. Abschrift
Termin: 10.3.1961

Mayer gegen Bressler und Böhm

wegen einstweiliger Verfügung

nehme ich zu dem Widerspruchsschriftsatz des anwaltschaftlichen Vertreters von Frau Böhm zunächst wie folgt Stellung:

1. Die eidesstattliche Versicherung von Frau Gustel Bässler vom 21.2.61 soll offenbar nur dazu dienen, Herrn Jakoby als Zeugen unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Herr Jakoby erklärt, daß er die von Frau Gustel Bässler behauptete Äußerung über Herrn Mayer nie getan habe.

2. Die eidesstattliche Erklärung des Herrn Max Witzenhausen beruht ganz offenbar auf einem Irrtum. Am schwarzen Brett der jüdischen Kultusgemeinde befand sich nie ein Anschlag mit dem Wortlaut
"Ich nehme hiermit meine Äußerung gegen Herrn Mayer mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. gez. Max Jakoby"

Herr Jakoby hat vielmehr einen ganz anderen Anschlag, der nicht Herrn Mayer, sondern einen Herrn Althausen betraf, im Jahre 1958 für das schwarze Brett zur Verfügung gestellt.

3. Auch die eidesstattliche Erklärung von Frau Margarete Böhm geht

nicht in Ordnung. Frau Böhm verkehrte zuweilen mit Herrn Jakoby und suchte diesen Verkehr vor allem deswegen, weil sie Neuigkeiten aus der jüdischen Gemeinde erfahren wollte. Die Äußerung, die Frau Margarete Böhm über Herrn Mayer gemacht hat und die Gegenstand der einstweiligen Verfügung geworden ist, ist bei einem Telefongespräch gefallen, das Frau Böhm mit Herrn Jakoby führte.

4. Herr Jakoby hat bereits in dem in Fotokopie beiliegenden Brief an Herrn Fritz Mayer vom 22.1.61 die Äußerungen von Frau Böhm über Herrn Mayer niedergelegt. Dieser Brief diente Herrn Rechtsanwalt Dr. Wachsmann in Baden-Baden als Unterlage für sein Schreiben an Frau Böhm vom 27.1.1961. Dr. Wachsmann hatte mit diesem Schreiben namens des Herrn Mayer die Zurücknahme der erhobenen Vorwürfe und eine Entschuldigung verlangt.

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Abschrift

den 7. 3. 1961

An das
Landgericht
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

In Sachen

A.Z.: 1 O 3/61
Gegner erh. Abschrift
Termin: 10.3.1961

Mayer gegen Bressler und Böhm

wegen einstweiliger Verfügung

nehme ich zu dem Widerspruchsschriftsatz des anwaltschaftlichen Vertreters von Frau Böhm zunächst wie folgt Stellung:

1. Die eidesstattliche Versicherung von Frau Gustel Bässler vom 21.2.61 soll offenbar nur dazu dienen, Herrn Jakoby als Zeugen unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Herr Jakoby erklärt, daß er die von Frau Gustel Bässler behauptete Äußerung über Herrn Mayer nie getan habe.

2. Die eidesstattliche Erklärung des Herrn Max Witzenhausen beruht ganz offenbar auf einem Irrtum. Am schwarzen Brett der jüdischen Kultusgemeinde befand sich nie ein Anschlag mit dem Wortlaut
"Ich nehme hiermit meine Äußerung gegen Herrn Mayer mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. gez. Max Jakoby"

Herr Jakoby hat vielmehr einen ganz anderen Anschlag, der nicht Herrn Mayer, sondern einen Herrn Althausen betraf, im Jahre 1958 für das schwarze Brett zur Verfügung gestellt.

3. Auch die eidesstattliche Erklärung von Frau Margarete Böhm geht

nicht in Ordnung. Frau Böhm verkehrte zuweilen mit Herrn Jakoby und suchte diesen Verkehr vor allem deswegen, weil sie Neuigkeiten aus der jüdischen Gemeinde erfahren wollte. Die Äußerung, die Frau Margarete Böhm über Herrn Mayer gemacht hat und die Gegenstand der einstweiligen Verfügung geworden ist, ist bei einem Telefongespräch gefallen, das Frau Böhm mit Herrn Jakoby führte.

4. Herr Jakoby hat bereits in dem in Fotokopie beiliegenden Brief an Herrn Fritz Mayer vom 22.1.61 die Äußerungen von Frau Böhm über Herrn Mayer niedergelegt. Dieser Brief diente Herrn Rechtsanwalt Dr. Wachsmann in Baden-Baden als Unterlage für sein Schreiben an Frau Böhm vom 27.1.1961. Dr. Wachsmann hatte mit diesem Schreiben namens des Herrn Mayer die Zurücknahme der erhobenen Vorwürfe und eine Entschuldigung verlangt.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23723

Mannheim, 22/5 1961

Herrn
Fritz Meyer
1. Vors. Zivil Gemeinde
Mannheim

Sehr geehrter Herr Meyer!
Im Interesse der Zivilbevölkerung
übermittle ich Ihnen folgendes
mündliches Interview.
Ich habe am Freitag, den 12. 67
gegen 13-14 Uhr Frau Böhm
am Tel gesprochen.
Sie sagte mir Frau Böhm,
daß sie nicht hingehen wird aus
Ihr Ehemann Herr Bruno

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23723

Blatt II

Gegen die Gemeinde Künkheim
hat damit sagte Frau Böhm,
daß sie nicht gegen die Gemeinde
sondern direkt gegen Sie
sich gerichtet hätte sagte.
Frau Böhm sagte anschließend
mir sie kann mein Herr
Mayer ihre Standpunkt legen
Frau Böhm sagte anschließend
Herr Mayer hat auch genug
bei der Gemeinde gearbeitet
gemacht. Von welchem Lohn
hat er denn den Beitrag getan

Freundlich Grüße
Max Jakoby

den 7. März 1961

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim-Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer !

Sie waren gerade aus meinem Büro fortgegangen, als ich vom Gericht den in Abschrift beiliegenden Widerspruch des Herrn Bressler gegen die erwirkte einstweilige Verfügung erhielt.

Termin zur Verhandlung über diesen Widerspruch ist von der ersten Zivilkammer des Landgerichts auf

Freitag, den 24. März 1961, vorm 10 Uhr, in Zimmer 129

bestimmt worden. Wir können uns über diesen Widerspruch gelegentlich des Termins, der beim Landgericht in der Sache Böhm stattfindet, unterhalten.

Mit freundlicher Begrüssung!

Tel. 23723

Landgericht Mannheim
Zivilkammer I

Aktenzeichen:

1 Q 3/61

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 3. März 1961
Schloßhof. Fernspr. 581 11 — Staatszentrale —
Postanschrift: (17a) Mannheim 1, Postfach 20

In Sachen

Mayer ./. Bressler

wegen einstw. Verfügung

Termin zur mündlichen Verhandlung wird unter Abänderung des Beschlusses vom 28.2.1961 bestimmt auf:

Freitag, den 24. März 1961, vorm. 10 Uhr, Zimmer 129

Hierzu werden Sie geladen.

Herrn
RA. Prof.
Dr. Dr. Heimerich
Mannheim

Der Vorsitzende:
gez. Bässler

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MANNHEIM

DR. P. HÜBINGER
RECHTSANWALT
MANNHEIM
C 1,5 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1855
RUF 22171

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. - 3. MRZ. 1961
Anlage

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

28. Februar 1961
Dr.H./E

AZ.: 1 Q 3/61
Abschr. anbei
Termin: 10.3.61

In Sachen
Mayer gegen Bressler u. Böhm
wegen einstw. Verfügung

zeige ich an, daß ich den Antragsgegner Ziff. 1 ebenfalls vertrete.

Namens des Antragsgegners Ziff. 1 erhebe ich gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Mannheim vom 10. Februar 1961 - zugestellt am 21. Februar 1961 -

W i d e r s p r u c h .

Ich werde

A n t r a g

auf Erlaß folgenden

U r t e i l s

stellen:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Mannheim vom 10. Februar 1961 wird bezüglich Ziff. I a) bis c) aufgehoben.
2. Der Antragssteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur

B e g r ü n d u n g

erlaube ich mir vorzutragen:

Der Antragsgegner Ziff. 1 ist Mitglied der Jüdischen Kultusgemeinde.

Landgericht Mannheim
- 3. MRZ. 1961
Eingang

Ich darf zunächst einmal darauf hinweisen, daß ausweislich der Statuten der Jüdischen Kultusgemeinde (§ 14) die Mitglieder der Kultusgemeinde verpflichtet sind, bei Streitigkeiten untereinander ein Schiedsgericht anzurufen. Es befremdet außerordentlich, daß ausgerechnet der Antragssteller als 1. Vorsitzender sich nicht an diese Statuten hält, sondern statt dessen durch seinen Anwalt schreiben läßt, in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren würde zweifellos das öffentliche Interesse bejaht werden, wobei die Bejahung des öffentlichen Interesses, was allerdings von dem Herrn Vertreter des Antragsstellers nicht mit Worten dargetan ist, seinen Grund darin hat, daß es sich bei den Beteiligten um Mitglieder der Jüdischen Kultusgemeinde handelt.

Zwischen dem Antragssteller einerseits und dem Antragsgegner Ziff. 1 andererseits bestehen Spannungen, die ihren Niederschlag darin gefunden haben, daß der Antragsgegner Ziff. 1 eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragt hatte, der sich der Antragssteller unter Übernahme der Kosten unterworfen hat. Es ging hierbei um die Frage, ob der Antragssteller als 1. Vorsitzender der Jüdischen Kultusgemeinde verpflichtet ist, die der Jüdischen Kultusgemeinde gegebenen Satzungen einzuhalten oder nicht.

Bei der letzten Mitgliederversammlung der Jüdischen Kultusgemeinde, die etwa in der 2. Hälfte des vergangenen Jahres stattgefunden hat, gab der Antragssteller bekannt, daß die Gemeindekasse einen Zugang von DM 50.000,-- erfahren habe. Da bei dieser Bekanntgabe von dem Antragssteller über die Herkunft des Geldes keine Angaben gemacht worden sind, erfolgte aus der Mitte der Anwesenden ein Zuruf, ob der Antragssteller die DM 50.000,-- aus seiner Tasche zurückgelegt habe, von den Studniberg behauptet habe, daß der Antragssteller sie unterschlagen hätte. Hierauf erklärte lediglich der Antragssteller, daß er diesen Betrag nicht aus seiner eigenen Tasche gezahlt habe. Eine weitere Erwiderung erfolgte nicht.

Der Antragssteller behauptet, der Antragsgegner Ziff. 1 habe in einem Telefongespräch (welches angeblich Ende Januar 1961 stattgefunden habe) gegenüber Herrn Jakoby erklärt, der Antragssteller habe ein Grundstück der Gemeinde um DM 50.000,-- verkauft, es sei nicht klar, wo das Geld geblieben sei, da stimme etwas nicht.

Soweit Herr Jakoby in seiner eidesstattlichen Erklärung ausführt, er habe diese Äußerung des Antragsgegners Ziff. 1 in der und der Art aufgefaßt, liegt diese Erklärung neben den Dingen. Es kommt nicht darauf an, dies muß einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, wie Herr Jakoby eine Äußerung des Antragsgegners Ziff. 1 auffaßt, sondern einzig und allein, welchen Wortlaut diese Erklärung gehabt hat.

Die eidesstattliche Erklärung des Herrn Heinrich Demerer beinhaltet ein Gespräch, welches angeblich im Januar 1961 im Cafe Sacher stattgefunden hat. Hierbei soll der Antragsgegner Ziff. 1 erklärt haben, der Antragssteller würde Gelder der Jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz von 20 % verleihen.

Auch bei dieser eidesstattlichen Erklärung fällt auf, daß der Erklärende nicht etwa sagt, der Antragsgegner Ziff. 1 habe erklärt, der Antragssteller würde die überhöhten Zinsen in seine Tasche stecken, sondern der erklärende Demer schränkt seine Aussage sehr vorsichtig dahingehend ein, daß die wiedergegebene Äußerung, der Antragssteller würde Geld der Jüdischen Gemeinde zu überhöhten Zinsen verleihen, so von ihm aufgefaßt worden sei, als wolle der Antragsgegner Ziff. 1 damit sagen, daß die überhöhten Zinsen von dem Antragssteller in seine eigene Tasche gesteckt würden.

In diesem Zusammenhang muß ich darauf verweisen, daß auch die eidesstattliche Erklärung des Antragsstellers nur dahingeht, daß er sich aus den überhöhten Zinsen nie persönlich bereichert habe, sich also nur auf die Auffassung des Zeugen Demerer bezieht, während der Antragssteller sehr vorsichtig vermeidet, zu erklären, ob er Gelder

der Jüdischen Gemeinde zu einem höheren Zinssatz als üblich verliehen hat, ohne daß diese erhöhten Zinsen etwa dritten Personen zugute gekommen sind.

Auch die weitergehende eidesstattliche Erklärung des Zeugen Demerer ist sehr unklar gefaßt. Der Zeuge bekundet, daß sein Vater ihm einmal von einem Gespräch mit dem Antragsgegner Ziff. 1 erzählt habe. Wegen dieses Gespräches habe er dann den Antragsgegner Ziff. 1 im Cafe Sacher zur Rede gestellt. Bei dieser Gelegenheit habe der Antragsgegner Ziff. 1 dann erklärt, seine Behauptungen stimmen.

Der Zeuge Demerer vermeidet es in seiner eidesstattlichen Erklärung ganz bewußt, dieses Gespräch in seinem Wortlaut wiederzugeben, insbesondere die Bekundungen des Antragsgegners Ziff. 1.

Ich muß zusammenfassend feststellen, daß die eidesstattlichen Erklärungen sowohl der Zeugen Demerer und Jakoby als auch die des Antragsstellers außerordentlich vorsichtig und unklar gefaßt sind, so daß es verwundert, daß das Gericht aufgrund derartig vorsichtig formulierter eidesstattlicher Erklärungen die beantragte einstweilige Verfügung erlassen hat.

Die Unterhaltungen zwischen dem Antragsgegner Ziff. 1 einerseits und Herrn Jakoby bzw. Herrn Demerer andererseits beinhalteten aber etwas völlig anderes als das, was jetzt hier vorgetragen wird, und zwar aus sehr durchsichtigen Gründen vorgetragen wird.

Sowohl das Telefongespräch mit Herrn Jakoby als auch die Unterhaltung im Cafe Sacher fanden am gleichen Tage statt, und zwar Ende Dezember 1960.

An diesem Tage rief der Antragsgegner Ziff. 1 Herrn Jakoby an und unterhielt sich mit ihm über die Maßnahmen, die der Antragssteller als 1. Vorsitzender der Jüdischen Kultusgemeinde bezüglich der Innehaltung der Satzungen ergriffen hat. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Antragsgegner Ziff. 1, als ihm Herr Jakoby Vorhaltungen machte,

—

es könne ihm als Mitglied der Jüdischen Kultusgemeinde nicht gleichgültig sein, wenn der Antragssteller nichts gegen den öffentlich erhobenen Vorwurf, er habe DM 50.000,-- unterschlagen, unternehme.

Der Antragsgegner Ziff. 1 erklärte wörtlich: "Die Statuten werden nicht eingehalten und Mayer läßt sich praktisch eine Unterschlagung von DM 50.000,-- nachsagen, ohne etwas zu unternehmen. Da stimmt doch etwas nicht und da muß doch Ordnung hineinkommen."

Beweis: Eidesstattliche Erklärung des Herrn Eberhard Rabald vom 22. Februar 1961.

Am gleichen Abend fuhr der Antragsgegner Ziff. 1 mit Herrn Rabald ins Cafe Sacher, um dort Schach zu spielen. Bei dieser Gelegenheit kam der Zeuge Heinrich Demerer an den Tisch der beiden Herren und fragte den Antragsgegner Ziff. 1, was mit der Wahl bei der Jüdischen Kultusgemeinde los wäre, da diese plötzlich abgesetzt sei. Der Antragsgegner Ziff. 1 sagte, daß die Absetzung auf seinen Antrag bei dem Verwaltungsgericht erfolgte. Auf die Frage des Zeugen Demerer, ob der Antragsgegner Ziff. 1 etwa die Absicht habe, 1. Vorsitzender der Jüdischen Kultusgemeinde zu werden, wehrte dies der Antragsgegner Ziff. 1 mit den Worten ab, er denke nicht daran, er wolle Ordnung haben, es wäre nicht angängig, daß der Antragssteller mit den Satzungen mache was er wolle. Es sei auch nicht angängig, daß sich der Antragssteller öffentlich der Unterschlagung beschuldigen lasse, ohne etwas dagegen zu unternehmen. Der Antragsgegner Ziff. 1 sagte weiter, daß das Vorstandsmitglied Altgenug wegen Uhrenschmuggel vorbestraft sei und Gelder zu Wucherzinsen verleihe. Es kam dann zwischen dem Antragsgegner Ziff. 1 und dem Zeugen Demerer zu einer Unterhaltung über die Frage, ob das Verleihen von Geld zu einem Prozentsatz von 10%pro 3 Monate im Sinne des Strafgesetzbuches als Wucher bezeichnet würde oder nicht.

Eine Erklärung des Antragsgegners Ziff. 1, daß der Antragssteller Gelder der Jüdischen Kultusgemeinde verleihe, und zwar zu Wucher-

zinsen und diese überhöhten Zinsen in seine eigene Tasche stecken, ist nicht gefallen. Der Antragsgegner Ziff. 1 hat keine Veranlassung dazu, etwas Derartiges von dem Antragssteller zu behaupten.

Es ist auch unrichtig, daß der Antragsgegner Ziff. 1 gegenüber dem Zeugen Heinrich Demerer oder dessen Vater behauptet hat, der Antragssteller habe DM 15.000,-- bei der Jüdischen Kultusgemeinde unterschlagen.

Bei all diesen Unterhaltungen war stets nur die Rede von einem Betrag von DM 50.000,-- und davon, daß der Antragssteller als 1. Vorsitzender der Jüdischen Kultusgemeinde sich nicht dagegen wehre, wenn er öffentlich einer Unterschlagung eines solchen Betrages bezichtigt werde.

Zum Beweis für das Vorgetragene berufe ich mich auf

eidesstattliche Erklärung des Herrn Eberhard Rabald
eidesstattliche Erklärung des Antragsgegners Ziff. 1.

Zur Beglaubigung

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Eberhard Rebuld
K a n n h e i m
Pfalzplatz 3

Mannheim, den 22.2.61

In Kenntnis der Bedeutung und der Strafbarkeit bei nur fahrlässig unrichtiger Erklärung erkläre ich an

Eides Statt :

Eines Tages _ ich glaube es war der 30 Dez. 1960 - besuchte ich Herrn Bressler in seinem Geschäft in Ludwigshafen. Bei dieser Gelegenheit erzählte mir Herr Bressler von seinem Vorgehen gegen die neuen Statuten der Jüdischen Kultusgemeinde. Während meiner Anwesenheit rief Herr Bressler einen Herrn Jakoby an und fragte ihn,was er zu den Maßnahmen des Herrn Mayer sage.Gemeint waren offensichtlich zwei Gemeinderundschreiben,in denen wohl eine Wahl abgesetzt und eine neue Wahl ausgeschrieben waren.Was Herr Jakoby antwortete, konnte ich nicht hören,aber ich entnahm der Antwort des Herrn Bressler, daß Herr Jakoby das Vorgehen des Herrn Bressler nicht unterstützte; denn Herr Bressler antwortete ihm, daß es ihm nicht gleichgültig wäre, wenn Herr Mayer nichts gegen den Vorwurf wegen der DM 50 000 unternehme.Herr Bressler erklärte dabei etwa folgendes: " Die Statuten werden nicht eingehalten und Mayer läßt sich praktisch eine Unterschlagung von DM50000DO nachsagen,ohne etwas zu unternehmen.Da stimmt doch etwas nicht und da muß doch Ordnung hineinkommen".Als Herr Bressler den Hörer auflegte,äußerte er sich mir gegenüber etwa mit den Worten: " Der will,daß ich alles laufen lasse."

Meiner Erinnerung nach am gleichen Abend fuhr ich mit Herrn Bressler ins Cafe Sacher, um eine Partie Schach zu spielen. Als ich mich mit Herrn Bressler an einen kleinen Rundtisch gesetzt hatte, kam ein Herr, dessen Namen Demerer mir bekanntgegeben wurde,begrüßte Herrn Bressler und sogleich war das Gespräch bei den Aktionen betr. die Wahl bei der Jüdischen Gemeinde.Diesem Herrn teilte Herr Bressler mit, daß die Wahl-

absetzung auf seine verwaltungsgerichtliche Maßnahme hin erfolgt sei. Der Herr machte mit der Schulter eine gleichgültige Geste und äußerte sich etwa in dem Sinne :" Wozu machst Du das? Was haste davon? Willste Vorsitzender werden? " Hierauf wurde Herr Bressler heftiger und nach meiner Erinnerung ließ er etwa folgenden Wortschwall auf den Herrn nieder:" Nichts will ich,aber Ordnung will ich.Was haben wir denn für einen Vorstand?Mit den Satzungen machen sie was sie wollen.Mayer läßt sich öffentlich der Unterschlagung von den 50000 beschuldigen,ohne etwas zu unternehmen.Altgenug ist vorbestraft und verleiht Geld zu Wucherzins!"Offensichtlich wollte Herr Bressler in seiner Aufzählung fortfahren,aber er kam nicht dazu, weil der Herr ihm ins Wort fiel, wobei sich etwa wörtlich folgender Disput ergab:

D : "Was haste gegen Altgenug?"

B : "Nun ist das nicht etwa Wucher - 1o % auf 3 Monate? "

D : "Quatsch Wucher,ich kann doch Zinsen nehmen so viel ich will,wenn sie der andere zahlt".

B : "1o % Zinsen für 3 Monate und dazu noch mehrfache Sicherheiten.Das soll nicht Wucher sein? Frag doch ihn?"

Bei diesen letzten Worten wies Herr Bressler auf mich. Ich, etwas unwirsch, weil ich in Ruhe Schach spielen wollte: "Nun ja, die Zinsen werden meist über sogenannte Risikozuschläge motiviert.Entscheidend ist,ob eine Notlage ausgenützt wird."

Darauf die beiden anderen ziemlich zugleich :

D: " Wer solche Zinsen zahlt, ist doch immer faul nd damit ist der Risikozuschlag richtig."

B: " Wer solche Zinsen zahlt,ist immer in einer Notlage,sonst läßt er sich auf so etwas nicht ein."

Ich habe diese Unterhaltung noch ziemlich genau in Erinnerung, weil ich an dieser Auseinandersetzung völlig uninteressiert war, zuhörend warten mußte und sogar noch hineingezogen wurde,obwohl ich eine geruhsame Partie Schach erwartet hatte. Um Glück ging der Herr dann weg,wobei er eine Geste machte,die etwa besagte:"Mach doch, was Du willst "

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Eberhard Rabald

Eidesstattliche Erklärung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und belehrt über die Folgen der Verletzung der Eidespflicht, erkläre ich folgendes an Eidesstatt.

Ich habe Ende Dezember 1960 oder Anfang Januar 1961 Herrn Jakoby angerufen und mit diesem darüber gesprochen, daß die Wahl zum Vorstand der Jüdischen Kultusgemeinde abgesetzt worden sei.

Bei dieser Gelegenheit hat mir Herr Jakoby Vorhaltungen gemacht, daß ich gegen Herrn Mayer etwas unternommen habe. Ich antwortete ihm, es könne doch uns als Mitglieder der Jüdischen Kultusgemeinde nicht gleichgültig sein, wenn in einer Gemeindeversammlung der Vorwurf erhoben wird, unser 1. Vorsitzender habe DM 50.000,-- unterschlagen, ohne daß der 1. Vorsitzende sich hiergegen verwahrt. Ich hätte lediglich die Absicht, Ordnung in die Jüdische Kultusgemeinde hineinzubringen. Bei diesem Telefongespräch war Herr Rabald zugegen, der das, was ich gesagt habe, mitgehört hat.

Am gleichen Abend war ich mit Herrn Rabald im Cafe Sacher, wo mich Herr Demerer ansprach und mir ebenfalls Vorhaltungen machte, daß ich gegen Herrn Mayer vorgehe. Herr Demerer fragte mich, wozu ich dies mache, ob ich etwa 1. Vorsitzender werden wolle.

Auch Herrn Demerer habe ich erwidert, daß es nicht angängig sei, daß unser 1. Vorsitzender sich öffentlich der Unterschlagung von DM 50.000,-- bezichtigen läßt, ohne sofort eine entsprechende Erklärung dagegen abzugeben. Im übrigen wies ich darauf hin, daß das Mitglied des Vorstands, Altgenug, vorbestraft sei und Geld zu Wucherzinsen verliehen habe.

Es kam dann zu einer Diskussion darüber, ob das Verleihen von Geld zu einem Zinssatz von 10 % auf 3 Monaten Wucher sei oder nicht. Ich habe bei diesem Gespräch nicht behauptet, daß Herr Mayer DM 15.000,-- der Jüdischen Kultusgemeinde unterschlagen habe, noch daß andere Mitglieder des Vorstands sich unberechtigterweise Geld vom Gemeinde-

vermögen nehmen würden. Ich habe auch nicht eine derartige Äußerung früher gegenüber Herrn Karl Demerer, dem Vater des Heinrich Demerer gemacht und konnte mich deshalb auch nicht auf eine solche Äußerung gegenüber Herrn Karl Demerer beziehen.

Mannheim, den 28. Februar 1961

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

.....fwz. Bressler.....

Beschäftigung

Ihr Geschäftszeichen

Ihre Nachricht vom

Telefon

Sehr geehrte

den 2. März 1961

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim - Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer !

Frau Böhm hat gegen die einstweilige Verfügung durch ihren Rechtsanwalt, Herrn Dr. Hübinger in Mannheim, Widerspruch einlegen lassen. Ein Abdruck dieses Widerspruchs und seiner Begründung liegt für Sie bei.

Die 1. Zivilkammer des Landgerichts hat zur Verhandlung über diesen Widerspruch Termin auf

Freitag, den 10. März 1961, vorm. 10 Uhr in Zimmer 129

angeordnet. Wir werden uns über diese Angelegenheit eingehend unterhalten müssen. Darum möchte ich Ihnen vorschlagen, am Dienstag, den 7. März vormittags 9.30 Uhr zu mir zu kommen. Es wäre gut, wenn Sie zu dieser Unterredung auch Herrn Jakoby mitbringen könnten.

Mit freundlicher Begrüssung!

Geschäftsstelle des Landgerichts
– Zivilkammer I –
– ~~Kammer für Handelssachen~~ –

Geschäfts-Nr. 1 Q 3/61

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Mannheim, den 27.Feb.61
Fernspr.-Nr. 58111 – Staatszentrale –
Postanschrift: (17a) **Mannheim 1, Postfach 20**

An

Herrn
Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Ladung

In Sachen Mayer
gegen Bressler
wegen einstw. Verfügung
wird Ihnen hiermit die Abschrift des beim Landgericht eingegangenen – ~~Klage~~schrift – ~~Antrag~~ – Schriftsatzes – vom 21.Febr.61 übersandt.

Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist bestimmt auf:

Freitag, den 10. März 1961, vorm. 10 Uhr

vor dem **Landgericht** hier, Schloßhof
I. Stock – Zimmer Nr. 129

Hierzu werden Sie geladen.

Falls Sie der Klage – dem Antrag – entgegentreten wollen, werden Sie aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu bestellen und durch diesen etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen. Es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

LANDGERICHT MANNHEIM

Best.-Nr. 178
(ZP. 72b) Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung z. mündlichen Verhandlung – Landgericht –
(6a, A5, 1.61, 2500, Z)

DR. F. HÖBINGER
RECHTSANWALT
MANNHEIM
C 1, 9 (BREITE STRASSE) - POSTFACH 1855
RUF 27171

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. 28. FEB. 1961
Anlage

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer I -

M a n n h e i m

21. Februar 1961
Dr.H./I

AZ.: 1 Q 3/61
Abschrift anb.

In Sachen
Mayer gegen Bressler u. Böhm
wegen einstw. Verfügung

zeige ich an, daß ich die Antragsgegnerin Ziff. 2 vertrete. Namens der Antragsgegnerin lege ich gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Mannheim vom 10. Februar 1961 - zugestellt am 20. Februar 1961 -

W i d e r s p r u c h

ein.

Ich werde

A n t r a g

auf Erlaß folgenden

U r t e i l s

stellen:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Mannheim vom 10. Februar 1961 wird bezüglich Ziff. II aufgehoben.
2. Der Antragssteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur

B e g r ü n d u n g

erlaube ich mir vorzutragen:

LANDGERICHT MANNHEIM
Mündlich
Empf.: 28. FEB. 1991

Die Antragsgegnerin Ziff. 2 ist Jüdin. Ihr Ehemann war Inhaber der von seinen Eltern 1881 gegründeten Faßgroßhandlung Leopold Böhm. 1940 wurde sie zusammen mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern nach Südfrankreich deportiert. Der Ehemann und der Sohn der Antragsgegnerin Ziff. 2 kam von Südfrankreich nach Auschwitz und sind nicht mehr zurückgekehrt. Die Antragsgegnerin Ziff. 2 und ihre Tochter kehrten 1947 nach Mannheim zurück.

Die Antragsgegnerin Ziff. 2 war von 1951 bis 1957 im Vorstand der Jüdischen Kultusgemeinde, und zwar als Sozialreferendin. Während dieser Zeit war der Antragssteller schon 1. Vorsitzender.

Die Antragsgegnerin Ziff. 2 bestreitet, die von dem Antragssteller behaupteten und von Herrn Jakoby eidesstattlich versicherten Äußerungen gemacht zu haben.

Es fällt auf, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Wachsmann an die Antragsgegnerin Ziff. 2 unter dem 27. Januar 1961 geschrieben und namens des Antragsstellers behauptet hat, die Antragsgegnerin Ziff. 2 habe sich dahingehend geäußert, man müsse dem Antragssteller das Handwerk legen, da er sich bei der Gemeinde gesund gemacht habe und auch Mittel der Gemeinde zum Bau seines Hauses verwendet habe.

Gleichzeitig drohte der Antragssteller mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Mannheim und wies darauf hin, daß in einem solchen Falle, offenbar ist gemeint, daß es sich hierbei um Mitglieder der Jüdischen Gemeinde handle, das öffentliche Interesse zu bejahen sei und daher von amtswegen ein Strafverfahren eingeleitet werden würde.

Ich habe namens der Antragsgegnerin Ziff. 2 Herrn Rechtsanwalt Dr. Wachsmann mitgeteilt, daß die Antragsgegnerin Ziff. 2 derartige Äußerungen nicht gemacht habe und daher auch nicht bereit sei, eine Entschuldigung abzugeben. Im übrigen habe ich darauf hingewiesen,

daß nach meiner Ansicht in diesem Falle wohl kaum ein öffentliches Interesse von der Staatsanwaltschaft bejaht werden würde.

In der Begründung des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist nun nicht mehr davon die Rede, daß die Antragsgegnerin Ziff. 2 auch die Behauptung aufgestellt habe, daß der Antragsteller Mittel der Gemeinde zum Bau seines Hauses verwendet habe. Scheinbar ist Herr Jakoby entgegen den Behauptungen des Antragstellers in dem Schreiben seines Anwaltes vom 27. Januar 1961 nicht bereit gewesen, auch insoweit eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.

Im übrigen muß ich namens der Antragsgegnerin Ziff. 2 feststellen, daß die eidesstattliche Erklärung des Herrn Jakoby vom 9. Februar 1961, soweit sie angebliche Äußerungen der Antragsgegnerin Ziff. 2 beinhaltet, unrichtig ist.

Die Antragsgegnerin Ziff. 2 kennt Herrn Jakoby aus der Zeit, als sie im Vorstand der Jüdischen Kultusgemeinde war. Sie hat damals Herrn Jakoby im Auftrag der Jüdischen Kultusgemeinde betreut.

Anfang Januar 1961 hat Herr Jakoby die Antragsgegnerin Ziff. 2 angerufen und diese gefragt, was sie davon halte, daß ihr Schwiegersohn, der Antragsgegner Ziff. 1, eine einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgericht gegen den Antragssteller beantragt habe.

Die Antragsgegnerin Ziff. 2 erklärte daraufhin, soweit sie informiert sei, sei der Grund für diese einstweilige Anordnung das Verhalten des Antragsstellers in einer Mitgliederversammlung der Jüdischen Gemeinde. Die Antragsgegnerin Ziff. 2 sagte ausdrücklich, daß sie in dieser Versammlung nicht war, daß allerdings das, was man ihr erzählt habe, ihres Erachtens nicht richtig sei und daß sie deshalb das Verhalten ihres Schwiegersohnes billige. Die von Herrn Jakoby behaupteten Äußerungen sind, soweit sie die Antragsgegnerin Ziff. 2 betreffen, zu keinem Zeitpunkt gemacht worden.

Ich lege in der Anlage eine eidesstattliche Erklärung der Frau Gustel Bässler, Heidelberg, Hotel Harlass, vor, aus der sich ergibt, daß Herr Jakoby ihr gegenüber wiederholt erklärt hat, der Antragssteller habe sich an den Geldern der Jüdischen Gemeinde gesund gestoßen.

Letztlich darf ich bemerken, daß vor einigen Monaten an dem schwarzen Brett der Jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim ein Anschlag hing, der etwa folgenden Wortlaut hatte:

> "Ich nehme hiermit meine Äußerungen gegen Herrn Mayer mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.
>
> gez. Max Jakoby"

Beweis: Eidesstattliche Erklärung des Herrn Oberstudienrats Max Witzenhausen, die ich in der Anlage beifüge.

Es kann wohl unterstellt werden, daß diese Erklärung am schwarzen Brett der Jüdischen Kultusgemeinde auch dem davon betroffenen 1. Vorsitzenden, dem Antragssteller, bekannt war. Es berührt die Antragsstellerin außerordentlich merkwürdig, daß der Antragsgegner, der 6 Jahre lang mit ihr zusammen im Vorstand der Jüdischen Kultusgemeinde gearbeitet hat, nun eine eidesstattliche Erklärung eines Mannes als Anlaß nimmt, um gegen sie eine einstweilige Verfügung zu erwirken und vorher mit einer Strafanzeige zu drohen, der einige Monate früher sich bei ihm hat entschuldigen müssen, weil er genau die Äußerungen gemacht hat, die jetzt von ihm der Antragsgegnerin Ziff. 2 in den Mund gelegt werden. Es hat durchaus den Anschein, als würde der Antragssteller etwas leichtfertig mit den Äußerungen von Leuten umgehen, von denen er positiv weiß, daß sie zumindest früher mit erheblich mehr Berechtigung mit einer einstweiligen Verfügung überfallen werden konnten als die Antragsgegnerin Ziff. 2.

Zum Beweise dafür, daß die Antragsgegnerin Ziff. 2 eine derartige Äußerung gegenüber Herrn Jakoby nicht gemacht hat, berufe ich mich auf die beiliegende eidesstattliche Erklärung.

Zur Beglaubigung

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Eidesstattliche Erklärung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und belehrt über die Folgen der Verletzung der Eidespflicht, erkläre ich folgendes an Eidesstatt.

Ich kenne Herrn Max Jakoby seit Ende 1959 und habe mit ihm etwa 1 Jahr zusammengelebt.

Während dieser Zeit bin ich wiederholt mit Herrn Jakoby zur Jüdischen Gemeinde gegangen, obwohl ich nicht Jüdin bin.

Herr Jakoby hat wiederholt mit mir über Herrn Mayer gesprochen und hat dabei mehrfach erklärt, Herr Mayer habe sich an den Geldern der "Jüdischen Gemeinde gesund gestoßen". Herr Jakoby war stets sehr schlecht auf Herrn Mayer zu sprechen, so daß ich wiederholt gegenüber Herrn Jakoby Herrn Mayer in Schutz genommen habe.

Mannheim, den 21. Februar 1961

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

..gez. Fraus Gustel Bässler...

will Jakoby
mündlich machen

Jakoby sagt dazu:
"es ist wahr"

Eidesstattliche Erklärung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und belehrt über die Folgen der Verletzung der Eidespflicht, erkläre ich folgendes an Eidesstatt.

Ich bin Mitglied der jüdischen Kultusgemeinde. Im vergangenen Jahr habe ich einmal einen Anschlag an dem schwarzen Brett der jüdischen Kultusgemeinde gesehen. Dieser hatte etwa folgenden Wortlaut:

"Ich nehme hiermit meine Äußerungen gegen Herrn Mayer mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.

gez. Max Jakoby"

Mannheim, den 23. Februar 1961

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

....gez. Max Witzenhausen.....

bezieht sich auf etwas ganz anderes.

Obiges stand nicht am schwarzen Brett.

Jakoby hat wiederholt eine Beleidigung gegen Herrn Witzenhausen in diese Form zurückgenommen. Das war 1958

Empfangsbestätigt

Mit Hochachtung

Eidesstattliche Erklärung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und belehrt über die Folgen der Verletzung der Eidespflicht, erkläre ich folgendes an Eidesstatt.

Anfang oder Mitte Januar 1961 hat mich Herr Jakoby in meiner Wohnung angerufen.

Ich kenne Herrn Jakoby aus der Zeit, in der ich als Sozialreferendin im Vorstand der jüdischen Kultusgemeinde tätig war. Ich habe bewußt immer sehr großen Abstand von Herrn Jakoby gehalten, insbesondere nachdem er einmal dritten Personen gegenüber erklärt hatte, er wäre bei mir, die ich allein wohne, eingeladen gewesen, obwohl er lediglich bei meinem Schwiegersohn in dessen Wohnung war und ich zufällig in die Wohnung meines Schwiegersohnes kam.

Bei dem Anruf Anfang Januar 1961 fragte mich Herr Jakoby, ob ich das Verhalten meines Schwiegersohnes billigen würde, da mein Schwiegersohn die Gemeinde angezeigt habe. Ich erwiderte darauf, daß meines Wissens der Grund für dieses Vorgehen meines Schwiegersohnes das Verhalten des Herrn Mayer in einer Mitgliederversammlung gewesen sei, in der ich aber nicht anwesend war. Ich habe nicht gesagt und auch nicht andeutungsweise, daß man dem Herrn Mayer das Handwerk legen müsse und daß er sich bei der Gemeinde gesund gemacht habe.

Ich habe mich wohlweislich gehütet, Herrn Jakoby gegenüber etwas derartiges zu sagen, insbesondere, da Herr Jakoby zur mir sagte: "Sie wissen, ich bin nicht für Mayer". Gerade dies war Anlaß für mich, besonders zurückhaltend und vorsichtig zu sein.

Mannheim, den 21. Februar 1961

Zur Beglaubigung

gez. Margarete Böhm

Rechtsanwalt

Jakoby. Lug - Trug

Hochachtungsvoll

Dat Bestellungsamt

den 25. 2. 1961

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim - Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

Ich teile Ihnen mit, daß die einstweilige Verfügung durch den Gerichtsvollzieher dem Kaufmann Max Bressler am 21.2. und Frau Margarete Böhm bereits am 20.2. zugestellt worden ist. Da Frau Margarete Böhm in ihrer Wohnung nicht angetroffen wurde und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, wurde die zuzustellende Urkunde bei der Gerichtsvollzieherei niedergelegt und Frau Margarete Böhm durch einen Brief des Gerichtsvollziehers über diese Niederlegung schriftlich verständigt. Es ist nun abzuwarten, ob Bressler und Frau Böhm gegen die einstweilige Verfügung etwas unternehmen werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Bressler und Frau Böhm können gegen die einstweilige Verfügung entweder Widerspruch einlegen lassen oder sie können bei dem Gericht den Antrag stellen lassen, daß Sie binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist Klage zu erheben haben. Bressler und Frau Böhm müssen sich dabei durch einen Anwalt vertreten lassen. Wird von der Gegenseite der Weg des Widerspruchs gewählt, dann hat das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch zu bestimmen.

Ich möchte fast annehmen, daß Bressler und Frau Böhm sich sehr überlegen werden, ob sie sich solcher Rechtsbehelfe bedienen wollen.

Mit freundlicher Begrüssung!

Hz.

Chyrik

Herrn H u b e r

In Sachen Mayer gegen Bressler und Böhm wurden heute Gerichtsvollziehergebühren im Betrage von

DM 5,35

in bar geleistet.

25.2.1961

(Prof.Heimerich)

H. MÜLLER

Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht
Mannheim
Fernsprecher 581 11

MANNHEIM 2 (17a) 23.2.61 -15 ma

MANNHEIM 3

MANNHEIM (17a) 2 23.2.61 -15 ma

50 DEUTSCHE BUNDESPOST

428

Nr. 22444
Nachnahme

Nachnahme 5 **DM** 35 **Pf** wörtlich

Deutsche Mark | Pf wie oben

Zahlkarte befindet sich in der Tasche (Rückseite)

Zahlkarte des PSchA. **Karlsruhe** Konto Nr. 46987 der Gerichtsvollziehers H. MÜLLER in **Mannheim**

An
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Otto

DR. Nr. 16/3117/60

n Sachen Fritz Krämer

egen Lohnpfändung

Mannheim

G 2, 1 straße Nr.

Abschrift bitte mit zurückgeben

Landgericht Mannheim
Zivilkammer I

Mannheim, den 10. Februar 1961
Schloßhof. Fernspr. 581 11 — Staatszentrale —
Postanschrift: (17a) Mannheim 1, Postfach 20

Aktenzeichen:
1 Q 3 / 61
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

GERICHTSBLITZER BEI DEM AM. GERICHT MANNHEIM

Eingegangen:
10. FEB. 1961
RA. Dr. Otto, Mannheim

In Sachen

Fritz Mayer, Prokurist, Mannheim - Feudenheim, Am sonnigen Hang 18

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Dr. Heimerich, Mannheim

gegen

1. Max Bressler, Kaufmann, Mannheim, Richard-Wagner-Str. 89
2. Margarete Böhm, Mannheim, Speyererstrasse 55

Antragsgegner

wegen einstw. Verfügung

1. Gemäss §§ 935, 940 ZPO ergeht wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung folgende

einstweilige Verfügung:

I. Dem Antragsgegner zu 1 wird auferlegt folgende Behauptungen zu unterlassen

a) der Antragsteller habe aus dem Besitz der jüdischen Gemeinde in Mannheim ein Grundstück verkauft und sich persönlich aus dem Erlös dieses Grundstücks bereichert,

b) der Antragsteller habe Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz von 2o% ausgeliehen und sich aus diesen überhöhten Zinsen bereichert,

c) der Antragsteller habe aus dem Vermögen der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim DM 15.000.- DM unterschlagen.

II. Der Antragsgegnerin zu 2 wird auferlegt, die Behauptung zu unterlassen, der Antragsteller habe sich bei der jüdischen Gemeinde genug gesund gemacht.

Herrn

Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr.Heimerich

M a n n h e i m

Wb

III. Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Haftstrafe bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht.

IV. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.

2. Streitwert: 3000.- DM

gez.: Bäs-sler Kaestel Böteführ

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MANNHEIM

Zustellungsurkunde

— Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung vorstehenden Schriftstücks — und ..... Anlagen — nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde — habe ich heute hier im Auftrage

des RA. Dr. Otto in Mannheim

zum Zwecke der Zustellung an Max Bressler

in Mannheim

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher).	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen u. Vereine [einschließlich der Handelsgesellschaften usw.]).
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. In Person	dem – **Empfänger** – **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname): .... **selbst** in – der Wohnung – dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) – ..... übergeben.	dem – **Vorsteher** – gesetzlichen **Vertreter** – vertretungsberechtigten **Mitinhaber** – ..... **In Person** in – der Wohnung – dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) – ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... **selbst nicht** angetroffen habe, dort d..... **Gehilf**..... – **Schreiber** – .... übergeben.	da in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – an der **Annahme verhindert** war, b) der – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten..... ..... übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): Max Bressler ..... **selbst** in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich – der **Ehefrau** – ~~dem Ehemann~~ – ~~dem Sohne~~ – der **Tochter** – ..... Allen übergeben. b) d..... in der Familie ~~dienenden~~ erwachsenen .... übergeben.	da kein besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... in der hiesigen Wohnung .... **nicht selbst** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich – der **Ehefrau** – dem **Ehemann** – – dem **Sohne** – der **Tochter** – ..... übergeben. b) d..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... **selbst** in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, d..... in demselben Hause wohnenden **Hauswirt**..... – **Vermieter**..... – nämlich d..... .... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da kein besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, d..... in demselben Hause wohnenden – **Hauswirt**..... – **Vermieter**..... – nämlich d..... ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme.
(Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)

Da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, habe ich es am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Kosten nach d. GVKostG

Zustellung	1 DM 50 Pf
Schreibgebühren (S.)	DM Pf
Beglaubigung (S.)	DM Pf
Reisekosten (km)	DM Pf
Wegegeld	– DM 40 Pf
Postgebühren (auch für Nachnahme)	– DM 60 Pf
Vordrucke	– DM 20 Pf
zusammen	2. DM 70 Pf
Porto für Geldsend. d. Gläub.	2. 50 Pf
	5. 20
	– 15

Best. Nr. 906 (1731 LL)
Persönliche Zustellung mit Aufforderung nach § 840 ZPO
6a, A4, 3.60, 40000, Z.

– Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstück vermerkt. –

DR. Nr. 3117 /60

Mannheim, den 21. Febr. 61

– vorm. / nachm. 1000 Uhr –

Gleichzeitig mit dieser Zustellung ist / sind dem Drittschuldner auch zugestellt worden .....

Allen

Gerichtsvollzieher in Mannheim

Fortsetzung umseitig

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke 1 – 5]).	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.]). (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke 1 – 5).
6. Niederlegung	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, – auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ..... niedergelegt, – – bei .... niedergelegt, – Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, – an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – – einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. –	da **kein** besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist und ich auch den Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, – auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ..... niedergelegt, – – bei .... niedergelegt. – Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, – an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – – einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.
7. Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung nach § 840 ZPO.	D..... Drittschuldner..... – wurde – wird – gemäß § 840 der ZPO. aufgefordert, binnen z w e i Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, de..... Gläubiger..... oder dem Gerichtsvollzieher zu erklären: 1. ob und inwieweit..... die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung **zu leisten** bereit sei; 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen; 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. D..... Drittschuldner..... erklärte hierauf Zu 1. .... Zu 2. .... Zu 3. .... Die Beurkundung der Erklärungen wurde vorgelesen – zur Durchsicht vorgelegt –, genehmigt und unterschrieben.	

– Den Tag der Zustellung habe ich auf dem niedergelegten Schriftstück vermerkt. –

Kosten nach d. GVKostG		
Zustellung	..... DM	..... Pf.
Schreibgebühren (S.) .	..... DM	..... Pf.
Beglaubigung (S.) . . .	..... DM	..... Pf.
Reisekosten (km) . . .	..... DM	..... Pf.
Wegegeld	..... DM	..... Pf.
Postgebühren (auch für Nachnahme) .	..... DM	..... Pf.
Vordrucke	..... DM	..... Pf.
zusammen	..... DM	..... Pf.
Porto für Geldsend. d. Gläub.		..... Pf.

DR. Nr. .....

Mannheim , den .....

– vorm. / nachm. ..... Uhr –

Gleichzeitig mit dieser Zustellung ist / sind dem Drittschuldner auch zugestellt worden .....

.....

Gerichtsvollzieher in Mannheim

Zustellungsurkunde

— Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung vorstehenden Schriftstücks — und ..... Anlagen — nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde — habe ich heute hier im Auftrage

des RA. Dr. Otto in Mannheim

zum Zwecke der Zustellung an Margarete Böhm

in Mannheim -

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher).	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen u. Vereine [einschließlich der Handelsgesellschaften usw.]).
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. In Person	dem – **Empfänger** – **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname): .... **selbst** in – der Wohnung – dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) – ..... übergeben.	dem – **Vorsteher** – gesetzlichen **Vertreter** – vertretungsberechtigten **Mitinhaber** – ..... **In Person** in – der Wohnung – dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) – ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... **selbst nicht** angetroffen habe, dort d..... **Gehilf**..... – **Schreiber** – .... übergeben.	da in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – an der **Annahme verhindert** war, b) der – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten .... übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... **selbst** in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich – der **Ehefrau** – dem **Ehemann** – dem **Sohne** – der **Tochter** – ..... übergeben. b) d.... in der Familie **dienenden** erwachsenen .... übergeben.	da kein besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... In der hiesigen Wohnung .... **nicht selbst** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich – der **Ehefrau** – dem **Ehemann** – – dem **Sohne** – der **Tochter** – ..... übergeben. b) d.... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... **selbst** in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, d.... in demselben Hause wohnenden **Hauswirt**..... – **Vermieter**..... – nämlich d..... .... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da kein besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... In der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, d.... in demselben Hause wohnenden – **Hauswirt**..... – **Vermieter**..... – nämlich d..... ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme.
(Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)

Da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, habe ich es am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Kosten nach d. GVKostG

Zustellung	1 DM	50 Pf
Schreibgebühren (S.)	DM	Pf
Beglaubigung (S.)	DM	Pf
Reisekosten (km)	DM	Pf
Wegegeld	- DM	80 Pf
Postgebühren (auch für Nachnahme)	DM	Pf
Vordrucke	- DM	20 Pf
zusammen	2. DM	50 Pf
Porto für Geldsend. d. Gläub.		Pf

Best. Nr. 906 (1731 LL)
Persönliche Zustellung mit Aufforderung nach § 840 ZPO
6a, A4, 3.60, 40000, Z.

– Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstück vermerkt. –

DR. Nr. 117 /60

Mannheim, den Febr. 61

– vorm. / nachm. ..... Uhr –

Gleichzeitig mit dieser Zustellung ist / sind dem Drittschuldner auch zugestellt worden .....

b. w.

Gerichtsvollzieher in Mannheim

Fortsetzung umseitig

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke 1 – 5]).

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.]). (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke 1 – 5).

6. Niederlegung

da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): Margarete Löper

selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,
– auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Mannheim niedergelegt, –
– bei Gerichtsvollz. Zimm. 7 niedergelegt, –

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers –
– ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden –
– ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
– an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden –
– einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. –

da **kein** besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist und ich auch den Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber –

in der Wohnung

nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an e… in der Familie dienende erwachsene Person noch an den … wirt oder Vermieter ausführbar war,
– auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts … nied…
– bei … nie…

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegu… Anschrift des Empfängers –
– ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen W… geben worden –
– ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen … Weise nicht tunlich war,
– an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden –
– einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

7. Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung nach § 840 ZPO.

D… Drittschuldner… – wurde – wird – gemäß § 840 der ZPO. aufgefordert, binnen z w e i Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, de… Gläubiger… oder dem Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit… die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung **zu leisten** bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

D… Drittschuldner… erklärte hierauf

Zu 1. …

Zu 2. …

Zu 3. …

Die Beurkundung der Erklärungen wurde vorgelesen – zur Durchsicht vorgelegt –, genehmigt und unterschrieben.

…

– Den Tag der Zustellung habe ich auf dem niedergelegten Schriftstück vermerkt. –

DR. Nr. …

Kosten nach d. GVKostG	DM	Pf
Zustellung		
Schreibgebühren (S.)		
Beglaubigung (S.)		
Reisekosten (km)		
Wegegeld		
Postgebühren (auch für Nachnahme)		
Vordrucke		
zusammen		
Porto für Geldsend. d. Gläub.		

Mannheim, den 20. 2. 61

– vorm. / nachm. … Uhr –

Gleichzeitig mit dieser Zustellung ist / sind dem Drittschuldner auch zugestellt worden …

…
Gerichtsvollzieher in Mannheim

den 20. 2. 1961

Herrn
Fritz M a y e r

Mannheim - Feudenheim
Am sonnigen Hang 18

Sehr geehrter Herr Mayer!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Abschrift der Ihnen bereits auf telefonischem Weg mitgeteilten einstweiligen Verfügung des Landgerichts Mannheim vom 10.2.1961.

Dem Gerichtsvollzieher in Mannheim ist am 15.2. Auftrag gegeben worden, diese einstweilige Verfügung Frau Margarte Böhm und Herrn Max Bressler zuzustellen. Ich nehme an, daß diese Zustellung mittlerweile erfolgt ist. Ein entsprechender Beleg des Gerichtsvollziehers ist mir allerdings noch nicht zugegangen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Mannheim , den 15. 2. 1961

An Herrn Obergerichtsvollzieher

.....

An die Verteilungsstelle für
Gerichtsvollzieheraufträge beim Amtsgericht

in Mannheim

In Sachen Fritz Mayer, Prokurist, Mannheim, Am sonnigen Hang 18

überreiche ich Urschrift — Ausfertigung des Urteils — Beschlusses — Schriftstücks

vom 10. 2. 1961 mit dem Auftrag, die weiterhin beige-

fügte beglaubigte Abschrift zuzustellen an

1. Max Bressler, Kaufmann, Mannheim, Richard-Wagner-Strasse 89

2. Margarete Böhm, Mannheim, Speyererstrasse 55

und mir die mit der Zustellungsurkunde versehene Urschrift — Ausfertigung wieder zurückzusenden. Mein Auftraggeber hat — kein — Armenrecht.

Für RA. Prof.Dr.Heimerich

(Dr.Otto)

Rechtsanwalt

Anlagen

Hans-Soldan-Stiftung **P 336, blau**, Zustellungsauftrag an Gerichtsvollzieher, einseitig, DIN A 5. Fassung 1. 1. 60/4517.

Mannheim 1.7.II 61.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimsoth!

Laut Rücksprache mit Herrn
Metzger bitte ich Sie höfl. mir
eine Kopie über die festgelegten
Stammbaumgrößen zu senden.

Im Voraus besten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23725

Max Jakoby

erl.

Absender:
(Vor- und Zuname)

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1152
Telefon 23723

( ) Postleitzahl und Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

Postkarte



Herrn
Prof. Dr. Ing. Heinkirch
( ) Mannheim
Abt. 21.

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 10. 2. 1961

An das

Landgericht Mannheim
- Zivilkammer -

M a n n h e i m

In Sachen

Fritz Mayer, Prokurist in Mannheim-Feudenheim, Am sonnigen Hang 18

Antragsteller

gegen

1. Max Bressler, Kaufmann in Mannheim, Richard-Wagner-Str. 89 und
2. Margarete Böhm, Mannheim, Speyererstrasse 55

Antragsgegner

stelle ich, durch beiliegende Vollmacht legitimiert, Antrag auf Erlass einer

einstweiligen V e r f ü g g n g

wegen der Dringlichkeit ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Ich beantrage, zu erkennen:

I. Dem Antragsgegner zu 1 wird auferlegt folgende Behauptungen zu unterlassen

a) der Antragsteller habe aus dem Besitz der jüdischen Gemeinde in Mannheim ein Grundstück verkauft und sich persönlich aus dem Erlös dieses Grundstücks bereichert,

b) der Antragsteller habe Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz von 20% ausgeliehen und sich aus diesen überhöhten Zinsen bereichert,

c) der Antragsteller habe aus dem Vermögen der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim DM 15.000.-- unterschlagen.

II. Der Antragsgegnerin zu 2 wird auferlegt, die Behauptung zu unterlassen, der Antragsteller habe sich bei der jüdischen Gemeinde genug gesund gemacht.

III. Den Antragsgegnern wird für jede Zuwiderhandlung eine vom Gericht festzusetzende Geld- oder Haftstrafe angedroht.

IV. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zur Begründung dieser Anträge wird folgendes ausgeführt:

Der Antragsteller ist seit dem Jahre 1946 1. Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in Mannheim; er ist auch Mitglied des Oberrats der Israeliten Badens. Über 15 Jahre hat sich der Antragsteller diesen Aufgaben im Interesse seiner Glaubensgenossen rein ehrenamtlich gewidmet. Er hat weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung bezogen. Der Antragsteller ist beruflich als Prokurist bei der Firma Leonhard Leidel G.m.b.H. in Mannheim tätig.

Aus den beiliegenden eidesstattlichen Erklärungen des Herrn Max Jakoby in Mannheim, P 6, 3/4 und Heinrich Demerer in Mannheim, Seckenheimerstrasse 8, geht hervor, wie die Antragsgegner sich über den Antragsteller geäußert haben. Aus der ebenfalls beiliegenden eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers ergibt sich, daß diese Vorwürfe und Verdächtigungen nicht der Wahrheit entsprechen. Die Antragsgegner wurden von einem Mitglied des Oberrats der Israeliten Badens, Herrn Rechtsanwalt Dr. Wachsmann in Baden-Baden, aufgefordert, ihre Behauptungen zurückzunehmen. Der Antragsgegner Max Bressler hat auf diese anwaltschaftliche Aufforderung erwidert, er müsse es dem Antragsteller überlassen, ob dieser es für opportun ansehe, eine Anzeige zu erstatten. Auch die Antragsgegnerin zu 2 hat den erhobenen Vorwurf nicht zurückgenommen.

Unter den gegebenen Umständen ist damit zu rechnen, daß die Antragsgegner ihre unwahren Vorwürfe und Verdächtigungen wiederholen. Aus der eidesstattlichen Erklärung des Heinrich Demerer geht hervor, daß der Antragsgegner zu 1 in einem Café, in dem eine größere Zahl von Personen zuhören konnte, seine schwer beleidigenden Äußerungen gemacht hat.

Das Verhalten der Antragsgegner bringt den Antragsteller in größte Gefahr. Sowohl als 1. Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in Mannheim, wie auch als Prokurist einer angesehenen Firma nimmt er eine Vertrauensstellung ein. Vor kurzem ist dem Antragsteller wegen seiner Verdienste das Bundesverdienstkreuz verliehen worden. Der gute Ruf und auch die wirtschaftliche Existenz des Antragstellers wären auf das Äußerste gefährdet, wenn die Antragsgegner nicht gezwungen würden, die weitere Verbreitung ihrer Vorwürfe und Verdächtigungen zu unterlassen.

gez. Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

DR. P. HÜBINGER
RECHTSANWALT
MANNHEIM
C 1, 1 (BREITE STRASSE) · POSTFACH 1855
RUF 27171

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. A. Wachsmann

Baden-Baden
Langestr. 63-67

3. Februar 1961
Dr.H./E

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Beleidigungssache des Herrn Fritz Mayer erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich Frau Margarete Böhm, Mannheim, Speyerer Str. 55, vertrete. Meine Mandantin hat mir Ihr Schreiben vom 27. Januar 1961 übergeben.

Ich darf hierzu bemerken, daß meine Mandantin entschieden bestreitet, die von Ihnen behaupteten Äußerungen gemacht zu haben. Meine Mandantin hat daher auch keinen Grund, in irgendeiner Form eine Entschuldigung abzugeben.

Im übrigen aber darf ich darauf hinweisen, daß die Drohung des Herrn Mayer, meine Mandantin bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, Befremden erregen muß. Ich habe außerordentliche Bedenken, daß die Staatsanwaltschaft in einem derartigen Fall das öffentliche Interesse bejaht. Es würde, dies möchte ich einmal mit aller Deutlichkeit erklären, dem bisherigen Verhalten der Staatsanwaltschaft völlig zuwiderlaufen, wenn in einem derartigen Falle, in dem weder konfessionelle noch rassische Dinge eine Rolle spielen, das öffentliche Interesse bejaht wird.

Wenn Ihre Partei glaubt, mit einer Privatklage Erfolg zu haben, so möge sie diese erheben. Ich bitte,mich in diesem Falle als Prozeßbevollmächtigten der Frau Böhm zu benennen und mir die Klage zustellen zu lassen.

Mit kollegialer Hochachtung

Zur Beglaubigung

gez. Dr. Hübinger

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Telefongespräch **Telegramm** **Fernschreiben**

Ein- / Aus- gang

am:

um:

durch:

Fa.:

Str.:

Ort:

Telegr.-Adr.:

Betrifft:

Herr/Frau/Frl.:

Ruf-Nr. des Teilnehmers: App.-Nr.:

Text:

Herr Max Jakobi möchte einen Durchschlag von dem Schriftstück, das in seiner Anwesenheit diktiert wurde und das er unterschrieben hat.

Unterschrift: Max Jakobi, Lehrer

Schlossfach 1162

Vermerke:

erl. 10.2.67

Vh

Zweckform Telefon/Telegramm-Bericht, Bestell-Nr. 907

Wiederholungsfragen

Haftung des Verkäufers

Zusammenhang
zum Recht der Leistungsstörungen

§ 32 Z. II. 1

Literatur.

V 24 S. 14 g

Eidesstattliche Erklärung

Der Unterzeichnete über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, versichert hiermit folgendes an eidesstatt:

Ich bin seit 1946 1. Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in Mannheim und Mitglied des Oberrats der Israeliten Badens. In dieser Eigenschaft bin ich ehrenamtlich tätig. Ich beziehe weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung. Ich bin Prokurist in einer Mannheimer Reederei.

Es ist absolut unwahr, daß ich aus dem Besitz der jüdischen Gemeinde Mannheim ein Grundstück verkauft habe und aus dem Erlös eines solchen angeblichen Verkaufs etwas für mich behalten habe. Ebenso ist absolut unwahr, daß ich DM 15.000.-- unterschlagen habe und daß ich und andere Vorstandsmitglieder der jüdischen Gemeinde in Mannheim unberechtigterweise Geld aus dem Gemeindevermögen genommen hätten. Ferner ist unwahr, daß ich Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zinssatz von 20% ausgeliehen und aus den überhöhten Zinsen mich persönlich bereichert habe.

Mannheim, den 10. Februar 1961

. . . . . .

(Fritz Mayer)

Eidesstattliche Erklärung

Der Unterzeichnete ist über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, versichert hiermit folgendes an eidesstatt:

Ende Januar hat mich Max Bressler, der ebenso wie ich Mitglied der jüdischen Gemeinde in Mannheim ist, angerufen und wollte mich in Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde sprechen. Bressler sagte, es müsse in der Gemeinde Ordnung geschaffen werden. Der 1. Vorsitzende der Gemeinde, Fritz Mayer, habe aus dem Besitz der Gemeinde ein Grundstück um ca. DM 50.000.-- verkauft. Es sei nicht klar, wo das Geld geblieben sei, es stimme da etwas nicht. Ich konnte diese Äußerung des Bressler nur so auffassen, daß Herr Fritz Mayer den Erlös aus einem solchen Grundstücksverkauf für sich behalten habe.

Ich habe diese Verdächtigung des Herrn Bressler sofort zurückgewiesen. Bressler ließ sich aber nicht belehren. Er erklärte, er gehe über Leichen und würde die Sache nicht ruhen lassen.

Schon kurz vorher hatte ich ein Gespräch mit der Schwiegermutter des Herrn Bressler, Frau Margarete Böhm, Mannheim, Speyererstraße, in dessen Verlauf sie sagte, man müsse dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde, Herrn Mayer, das Handwerk legen. Herr Mayer habe sich bei der Gemeinde genug gesund gemacht.

Mannheim, den 9. Februar 1961

. . . . . .

(Max Jakobs)

Eidesstattliche Erklärung

Der Unterzeichnete ist über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, versichert hiermit folgendes an eidesstatt:

Ich bin vor ca. 3 Wochen von dem Kaufmann Max Bressler im Café Sacher in Mannheim angesprochen worden, wobei mich Bressler fragte, ob ich wisse, daß die Herren Fritz Mayer und Leonhard Altgenug Gelder der jüdischen Gemeinde zu einem Zins von 20% verleihen würden. Gleichzeitig fragte mich Bressler, ob ich mich einem Vorgehen von ihm gegen die Herren Mayer und Altgenug anschließen würde. Ich habe die Behauptung des Bressler hinsichtlich des Ausleihens von Geld aus der Gemeindekasse zu 20% Zinsen so aufgefasst, daß Bressler zum Ausdruck bringen wollte, daß die Herren Mayer und Altgenug diese überhöhten Zinsen in ihre Tasche steckten.

Einige Zeit darauf ist mir bekannt geworden, daß Bressler meinem Vater Karl Demerer gegenüber geäußert hat, der 1. Vorsitzende der jüdischen Kultusgemeinde in Mannheim habe DM 15.000.-- unterschlagen und auch die anderen Vorstandsmitglieder würden unberechtigterweise Geld vom Gemeindevermögen nehmen. Als ich dann Pressler im Café Sacher wiedersah, habe ich ihn wegen dieser Äußerung gegenüber meinem Vater zur Rede gestellt und habe beanstandet, daß er solche Dinge behaupte und noch dazu in einem Café erzähle, wo zahlreiche Personen zuhören. Ich habe Bressler auch auf die Folgen solcher Äußerungen und die Kosten, die ihm dadurch erwachsen aufmerksam gemacht. Bressler sagte dann, daß seine Behauptungen stimmen und daß es sich schon zeigen werde, wer die Kosten bezahlen müsse. Bressler bezeichnete mich dann als einen Verräter und sagte noch, daß dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde, Herrn Fritz Mayer, der vor kurzem das Bundesverdienstkreuz erhalten habe, diese Auszeichnung bald wieder abgenommen werde. Dafür werde er sorgen.

Mannheim, den 9.2.1961

gez.Heinrich Demerer

.....

(Heinrich Demerer)

Heinrich Demerer
M a n n h e i m
Seckenheimerstr.8

Mannheim, den 9. Februar 1961

An die

Polizeidirektion
- Kriminalpolizei -

Ludwigshafen am Rhein

Ich erstatte hiermit folgende Strafanzeige:

Ich bin am Dienstag dieser Woche im Café Sacher in Mannheim, am Kaiserring, als Gast gewesen und bin dort von einem Mann gefragt worden, ob ich Demerer hieße. Ich wurde dann von dem Mann auf die Toilette gebeten, da er mir etwas ohne Zeugen zu sagen habe. Ich bin vorausgegangen, der Mann folgte mir. Schon beim Eingang zur Toilette packte mich der Mann und schlug heftig auf mich ein, so daß ich an der linken Schläfe verletzt wurde; er gab mir auch einen Stoß auf den Magen. Ich war von dem Überfall und den Schlägen ganz benommen, habe mich kurze Zeit im Café wieder hingesetzt, um mich zu erholen und bin dann auf die Straße gegangen, um einen Polizeibeamten herbeizurufen. Dieser kam auch ins Café und stellte den Namen des Mannes fest, der mich überfallen hatte. Es ist dies

Albert T e p e r verheirateter Viehhändler
in Ludwigshafen, Prinzregentenstrasse 66.

Teper ist am 29.5.1895 geboren. Teper begründete seinen Überfall mir gegenüber damit, daß ich ein Verräter sei. Das ist ein Vorwurf, den kurz vorher ein Herr Max Bressler, Mannheim, Richard-Wagner-Strasse 89, ganz unberechtigterweise gegen mich erhoben hatte. Es besteht der dringende Verdacht, daß Max Bressler den Teper veranlasst hat, mich in dem Café Sacher, wo ich ständig verkehre und wo auch Bressler verkehrt, zu überfallen und zu schlagen. Es ist vielleicht sogar möglich, daß Bressler dem Teper hierfür eine Vergütung gegeben hat.

b.w.

Ich erstatte hiermit Strafanzeige in erster Linie gegen Teper, in zweiter Linie aber auch gegen Bressler, da ich annehmen muß, daß Bressler den Teper zu der Tat angestiftet hat.

Hochachtungsvoll!

9.2.1961

Aktenvermerk

Es erscheint Herr Fritz Mayer Prokurist bei der Firma Leonhard Leidel Reederei und Kohlengroßhandel in Mannheim. Herr Mayer wohnt in Mannheim-Feudenheim, Am sonnigen Hang 18. Herr Mayer ist 60 Jahre alt. Er ist seit 1946 1. Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in Mannheim.

Über Herrn Mayer hat sich nach Aussage von Herrn Heinrich Demerer, wohnhaft in Mannheim, Seckenheimerstrasse 8, Herr Max Bressler, Mannheim, Richard-Wagnerstrasse 89 so geäußert, wie das in der beiliegenden eidensstattlichen Versicherung des Herrn Demerer festgelegt ist.

Bressler ist Mitglied der jüdischen Gemeinde.

DR. ALFRED WACHSMANN - RECHTSANWALT

ZUGELASSEN BEIM LANDGERICHT BADEN-BADEN

BADEN-BADEN,
LANGE STRASSE 63-67
TELEFON 3833

8.Februar 1961
Dr.W.-P.

Durch Eilboten !

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Professor !

Unter Bezugnahme auf das Telefongespräch mit Herr-n Fritz Mayer Mannheim vom 8.2.1961 überreiche ich Ihnen in der Anlage in der Sache gegen Herrn Bressler:

2 Schreiben des Herrn Karl Demerer vom 1.2.1961

Schreiben des Herrn Jakoby vom 22.1.61 und 31.1.1961

Schreiben des Herrn Altgenug vom 26.1.1961

und Schreiben des Herrn Bressler vom 4.2.1961.

Mit kolleg. Hochachtung

Dr.A. Wachsmann
Rechtsanwalt

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23723

- 2. Feb. 1961

Mannheim, 31.1.61.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. H. Nathanson
Baden-Baden

Betr. Abrechnung des Vorstands
der Isr. Gemeinde
Herrn Fritz Mayer

Liebe Jak Ihnen mit, daß Herr
Max Brosler mit dem Ihnen
nachstehende Aufstellung gemacht
hat:

Herr Fritz Mayer hatte von dem
Besitz der Gemeinde am Friedhof
rund DM 57.000 verkauft.
Wo ist das Geld geblieben?!
etwas ähnliches mit dem Geld

G.M.

Herr B. sagte mir gestern gegen
Abend noch mündlich Bescheid
wir.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 1162
Telefon 23723

Max Jakoby

Karl Dreier
Mannheim
Seckenheimerstr. 8

Mannheim, den 1.II.1961

6. Feb. 1961

Herrn Fritz Mayer

Mannheim.

Sehr geehrter Herr Mayer!

Ich erhielt heute ein Schreiben Ihres Rechtsanwaltes H. Dr. Wachsmann aus Baden-Baden. Darin sagte:

Sie seien von H. Abgeing falsch informiert worden zu sein. H. Brosser wurde die Anzeige gegen Sie in mein hiesigen Office und sie erzählte dies H. Abgeing.

Ich hatte und habe nie die Absicht gehabt Sie einer unehrenhaften Handlung zu beschuldigen.

Im Gegenteil. Ich wurde H. Brosser Vorwürfe darüber und habe ihm gerate sehr Ihre Anzeige zu unterlassen und auf die peinlichsten Folgen aufmerksam gemacht.

Ich bleibe Sie sehr geehrter H. Mayer

doch mich persönlich nie von
sehen und hatte mir die Absicht, Sie sehr
geehrter K. Mayer je zu beleidigen.

Erlauben Sie, sehr geehrter K. Mayer, daß
ich Sie zu der Verleihung des Verdienstkreuzes
gleichzeitig beglückwünsche.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Ihr ergebener

Karl Jenner

Karl Benner
Mannheim
Scheffelstrasse 8

Mannheim, den 1. II. 1961

- 7. Feb. 1961

Herrn
Rechtsanwalt Dr. A. Kaltenmann
Baden-Baden

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Im Besitze Ihres m. Schreibens vom 31. I. 61 teile ich Ihnen folgendes mit:
Es beruht auf Wahrheit, dass ich auch am 21. I. 61 in einem öffentlichen Lokal in Mannheim gegenüber geäussert habe, dass H. Bresler gesagt habe, dass H. Mayer Betrüger in der Höhe von DM. 50.000.- bei einer Bau eines Gemeindehauses wären
habe. dass auch andere Gemeindemitglieder
Nutzen daran hätten, erwähnte er nebenbei.
Auf meinen Vorwurf, dass er solche Äusserungen
nicht machen dürfe, wenn er keine Beweise
hätte, erklärte er mir, dass er die Beweise

habe. Gleichzeitig zeigte er mir ein
langes Schreiben an den Bundesgerichtshof
nach Karlsruhe gegen H. Mayer. (Das
Schreiben habe ich allerdings nicht gelesen)
Ich ~~persönlich~~ kenne H. Fritz Mayer nur
persönlich nur von oben. An Feiertagen sah
ich ihn im Tempel und achte und schätze ihn
und verstehe nicht, dass sie sich gegen H.
Rechtsanwalt mich beklagen wollen. Ich wollte
H. Bresler auf seine Aussagen vorhalte
und habe ihm gerathen solche Redensarten zu
unterlassen, da er sonst mit unangenehmen Folgen
rechnen müsse. Sie selbst H. Rechtsanwalt
erwähnen in Ihrem Schreiben, dass H. Bresler
die Aussagen mir gegenüber gemacht habe und
gibt Klage gegen mich. Für mich unverständlich.
Ich bitte Ihr Schreiben an H. Fritz Mayer gelt mir gleich
fort ab.

Hochachtungsvoll

Jenerer

31. Jan. 1961

L. Altgenug

IMPORT · EXPORT · UHRENGROSSHANDLUNG

L. Altgenug, Mannheim, H 4, 31

MANNHEIM
H 4, 31
Telefon 25709

Bankverbindung:
Bayr. Hypotheken- und Wechselbank
Mannheim

Am die

Jüdische Gemeinde
z.Hd.d.Herrn Fritz M a y e r,
M a n n h e i m.
Maximilianstrasse 6

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
-.-	-.-	A/A	26.1.61

8

Jch möchte Ihnen mitteilen, daß Herr Karl D e m m e r e r, wohnhaft in Mannheim, Seckenheimerstrasse 8 (J u d e), kein Mitglied der Gemeinde, in einem öffentlichen Lokal in meinem Beisein und im Beisein eines genannten Herrn H u b e r m a n n, Jnhaber des Lokals, Äußerungen von Herrn B r e s s l e r hat verlauten lassen, die das Ansehen des 1. Vorsitzenden und des gesamten Vorstandes in verleumderischer Weise schädigen.

Jch verzeichne Ihnen jetzt die wörtlichen Äußerungen des Herrn D e m m e r e r:

Herr Masse B r e s s l e r habe ihm gesagt, daß der 1. Vorsitzende 15 000.- DM unterschlagen hätte und auch die anderen Vorstandsmitglieder unberechtigter Weise Geld vom Gemeindevermögen nehmen würden. Diese und ähnliche Äußerungen hat auch Herr H u b e r m a n n gehört.-

Jch machte beide darauf aufmerksam, daß sie diese Äußerungen vor Gericht wiederholen müssen.

Jch möchte Sie höfl. bitten, hierzu Stellung nehmen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Import - Export
L. Altgenug
MANNHEIM
H 4, 31 - Tel.

NB. Dieses Gespräch hat stattgefunden am 21. Januar nachmittags zwischen 15 - 16 Uhr.

Dr. A. Wachsmann
Rechtsanwalt
Baden-Baden
Tel.: 38-33
Langestr. 63-67
(Bureauhaus der Bahnhofsgroßgarage)

Durchschrift zur gefl.Kenntnisnahme
an Herrn Fritz Mayer, Mannheim

den 7.Februar 1961
Dr.W.-P.

Herrn
Karl Demerer

Mannheim
Seckenheimerstr. 8

Sehr geehrter Herr Demerer !

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 1.2.1961. Herr Fritz Mayer hatte mir bereits Ihr an ihn gerichtetes Schreiben übermittelt. Nach Rücksprache mit meinem Mandanten bin ich ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, daß in Anbetracht der von Ihnen gegebenen Darstellung Herr Mayer von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Ihnen gegenüber absieht.

Ich möchte aber nicht verfehlen, Sie darauf hinzuweisen, daß bereits in einer Weitergabe der von Herrn Bressler ausgestreuten Gerüchte u.U. eine üble Nachrede liegen kann und möchte Ihnen in Ihrem eigenen Interesse empfehlen, in dieser Beziehung sehr vorsichtig zu sein, da Sie sonst riskieren, in unangenehme Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden.

Hochachtungsvoll

Dr.A. Wachsmann
Rechtsanwalt

Durchschrift zur gefl. Kenntnisnahme

an Herrn Fritz Mayer, Mannheim

Dr. A. Wachsmann
Rechtsanwalt
Baden-Baden
Langestr. 63-67 Tel.: 38-33
(Eurecuelage der Bahnhofsgroßgarage)

Durchschrift zur gefl.Kenntnisnahme
an Herrn F. Mayer Mannheim-Feudenheim

31.Januar 1961
Dr.W.-P.

Einschreiben !

Herrn
Karl Demerer
Mannheim
Seckenheimerstr. 8

Sehr geehrter Herr Demerer !

Ich bringe Ihnen zur Kenntnis, daß ich Herrn Fritz Mayer, 1. Vorsitzender der israel. Kultusgemeinde Mannheim, anwaltschaftlich vertrete.

Sie haben sich am 21.Januar 1961, nachmittags zwischen 15 und 16.oo Uhr in einem öffentlichen Lokal und vor Zeugen u.a. dahin geäussert, daß Herr Bressler Ihnen gesagt habe, der 1. Vorsitzende der Kultusgemeinde habe 15.ooo.--DM unterschlagen und auch die anderen Vorstandsmitglieder würden unberechtigterweise Geld vom Gemeindevermögen nehmen.

Diese Äusserungen stellen ein Vergehen der Beleidigung und der üblen Nachrede und u.U. der Verleumdung dar.

Mein Mandant hat nicht die Absicht, Ihr Verhalten, durch das er persönlich und in seiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender der Kultusgemeinde in seiner Ehre angegriffen wird, auf sich beruhen zu lassen.

Dr. A. Wachsmann
Rechtsanwalt
Baden-Baden
Langestr. 53-57 Tel.: 38-13
(Verbindung der Fernsprechämter)

Durchschrift zur gefl. Kenntnisnahme
an Herrn P. Mayer Mannheim-Feudenheim

Herr Mayer ist deswegen entschlossen, die Angelegenheit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen und Ihre strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen, sofern Sie sich nicht in aller Form bei ihm schriftlich entschuldigen und auf Ihre Kosten in einer von Herrn Mayer zu bestimmenden Zeitung eine noch zu formulierende Anzeige veröffentlichen lassen, aus der sich ergibt, daß Sie die geäusserten Vorwürfe mit dem Ausdruck des Bedauerns und der Entschuldigung als unbegründet zurücknehmen.

Die durch meine Inanspruchnahme entstandenen Kosten lt. untenstehender Kostenrechnung gehen zu Ihren Lasten.

Falls ich nicht bis spätestens zum

6. Februar 1961, abends 18.oo Uhr

im Besitz Ihrer zustimmenden Antwort bin, bin ich beauftragt, unverzüglich und ohne weitere Mahnung an Sie die Strafanzeige einzureichen.

Hochachtungsvoll

Dr. A. Wachsmann
Rechtsanwalt

Kostenrechnung:

Geb. gem. §§ 94,84 I Ziff. 3 BRAGebO	175.-- DM
Porti, Tel. Auslagen	2.-- "
4 % Umsatzsteuer	7.1o "
	184.1o DM

Dr. A. Wachsmann
Rechtsanwalt
Baden-Baden
Langestr. 63-67 Tel.: 38-33
(Bureauetage der Bahnhofsgroßgarage)

den 27.Januar 1961
Dr.W.-P.

Einschreiben !

Frau
M. Böhm
Mannheim
Spayererstr. 55

Sehr geehrte Frau Böhm !

Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen, daß Herr Fritz Mayer, Mannheim mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut hat.

Sie haben gegenüber dritten Personen sich in Bezug auf meinen Mandanten dahin geäussert, daß man ihm "das Handwerk legen müsse", daß er sich bei der Gemeinde "gesund" gemacht habe, und haben durch die in diesem Zusammenhang geäusserte Frage, wovon er denn sein Haus gebaut habe, die Vermutung ausgedrückt, daß mein Mandant Mittel der Gemeinde zum Bau seines Hauses verwendet habe.

Diese Äusserungen stellen ein Vergehen der Beleidigung, der üblen Nachrede und u.U. der Verleumdung dar.

Mein Mandant ist nicht gewillt, diese Angelegenheit, durch die er in seiner Ehre sowohl persönlich, wie auch in seiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender der Kultusgemeinde Mannheim in ungehöriger Weise angegriffen wird, auf sich beruhen zu lassen.

Herr Mayer ist entschlossen, die Vorfälle bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen, und ich habe keinen Zweifel, daß diese in einem solchen Falle das öffentliche Interesse bejahen und von Amts wegen ein Strafverfahren gegen Sie einleiten wird.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, ein Strafverfahren zu vermeiden, ist mein Mandant bereit, von einer Anzeige abzusehen, wenn Sie sich bei ihm in aller Form schriftlich entschuldigen und wenn Sie auf Ihre Kosten im Mitteilungsblatt des Oberrats der Israeliten Badens eine Anzeige veröffentlichen lassen, mit dem Inhalt, daß Sie die gegen Herrn Fritz Mayer, 1. Vorsitzender der israel.Kultusgemeinde Mannheim erhobenen ehrenrührigen Vorwürfe als unbegründet zurücknehmen und sich entschuldigen, diese Ausserungen getan zu haben. Ausserdem haben Sie die durch meine Inanspruchnahme entstandenen Kosten lt. untenstehender Kostenrechnung zu tragen.

Sollte ich bis spätestens zum 4.Februar 1961 nicht im Besitz Ihrer zustimmenden Antwort sein, werde ich unverzüglich und ohne weitere Mitteilung an Sie die Strafanzeige einreichen.

Hochachtungsvoll

Dr.A. Wachsmann
Rechtsanwalt

Kostenrechnung:

Gebühr gem. §§ 94,84 I Zif.3 BRAGebO	175.--DM
Porti, Telefon, Auslagen	2.-- "
4 % Umsatzsteuer	7.1o "
	184.1o DM

2. März 1947

S t a t u t e n

der Jüdischen Kultusgemeinde Mannheim.

§ 1.

Die Juden beiderlei Geschlechts, also diejenigen Personen, die sich nachweisbar zum jüdischen Glauben bekennen, bilden, soweit sie am 15. Juli 1945 oder später in Mannheim oder im Landkreis Mannheim ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, eine religiöse Vereinigung unter dem Namen "Jüdische Kultusgemeinde Mannheim."

§ 2.

Die Jüdische Kultusgemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Mannheim, Sie hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie vertritt die Juden gegenüber Staat und Öffentlichkeit. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Israelitischen Gemeinde in Mannheim und sämtlicher früheren Israelitischen Gemeinden im Landkreis Mannheim, sowie der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. (Zwangsorganisation, die aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz von 1935 1935 geschaffen werden mußte anstelle der durch die nationalsozialistische Gesetzgebung aufgelösten Organisationen).

§ 3.

Die Jüdische Kultusgemeinde hat die Aufgabe, ihre Mitglieder zur Pflege ihrer religiösen, religiös-sozialen und jüdisch-kulturellen Interessen zusammenzufassen.

Ihr obliegt insbesondere:

a) die Herbeiführung der üblichen gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Handlungen nach mosaischem Ritus und daher die Herstellung und Unterhaltung von Räumen, die dem Zweck und der Würde dieser Bestimmung entsprechen;

b) die Bereitstellung der herkömmlichen religiösen Einrichtungen;

c) die Herstellung einer Religionsschule oder des religiösen Unterrichts an den öffentlichen Volks-und Mittelschulen;

d) die Verwaltung des Gemeinde-und Stiftungsvermögens;

e) das Bestattungswesen und die Unterhaltung der Friedhöfe;

f) die Fürsorge für die der Wohlfahrt und Hilfe Bedürftigen, ausgenommen deren finanzielle Betreuung.

Die Jüdische Kultusgemeinde hat das Recht, sich mit anderen Vereinigungen, die die gleichen Zwecke verfolgen, zusammenzuschliessen und sich koporativ an anderen gleichgerichteten Organisationen zu beteiligen.

§ 4.

a) Mitglied der Jüdischen Kultusgemeinde kann jeder Jude und jede Jüdin, die im Stadt-oder Landkreis Mannheim ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, und zwar ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, werden. Sollten Personen, die außerhalb des Stadt-und Landkreises Mannheim ihren Wohnsitz haben, um die Mitgliedschaft in der Gemeinde nachsuchen, so entscheidet darüber der Gesamtvorstand.

b) Juden, die als Volljährige vor dem 30.1.1933 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten sind, und Nichtjuden können nur aufgrund eines Gemeindebeschlusses oder einer Entscheidung des Rabbinat-Kollegiums als Gemeindemitglieder neu aufgenommen werden.

§ 5.

Für den Austritt gelten die den Austritt aus der Kirche betreffenden Bestimmungen des Landesgesetzes über die Kirchen.

§ 6.

Die Organe der Kultusgemeinde sind:

a) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und aus dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig sein Stellvertreter ist. Der 1. Vorsitzende vertritt die Kultusgemeinde nach außen. Er führt die Geschäfte der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß.

b) der Verwaltungsausschuß, der aus 5 Personen besteht und den Vorstand in seiner Geschäftsführung unterstützt. Er hat im Auftrag des Vorstandes alle Obliegenheiten zu besorgen, die sich aus § 3a) bis f) ergeben. Der 1. Vorsitzende bezw. in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende ist verpflichtet, den Verwaltungsausschuß mindestens alle 4 Wochen einzuberufen. Der Ausschuß ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, aus der sich alle Einzelheiten, Stimmrecht u.s.w. ergeben. Der Verwaltungsausschuß ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter aus dem Kreis der Gemeinde hinzuzuziehen. Die Anstellung bezahlter Arbeitskräfte erfolgt durch den Gesamtvorstand.
Der 1. Vorsitzende und ein Vertreter des Verwaltungsausschusses sind gleichzeitig die Vertreter im Oberrat der Israeliten Badens sowie in den Organisationen gemäß § 3 (Schlußabsatz).

Der Vertreter des Verwaltungsausschusses wird von diesem mit Stimmenmehrheit gewählt, sofern die Statuten der vorgenannten Organisationen keine anders gearteten Bestimmungen enthalten.

c) die Gemeindeversammlung. Sie tritt halbjährlich mindestens einmal zusammen, muß aber außerdem zusammentreten, wenn 2/5 der abstimmungsberechtigten Mitglieder oder der 1. Vorsitzende bezw. in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende oder der Verwaltungsausschuß dies beantragen.

§ 7.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Verwaltungsausschuß üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie unterliegen in ihrer gesamten Tätigkeit der unbedingten Schweigepflicht. Bekanntmachungen an die Gemeinde erfolgen namens des Gesamtvorstandes durch Aushängen im Gemeindehaus, durch Rundschreiben oder einer hierzu bestimmten Zeitung.

§ 8.

Wahl-und stimmberechtigt ist:

a) Wer am Wahltag das 21. Lebenajahr vollendet hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist;

b) wer am 1. Februar 1948 Mitglied war;

c) wer als altes Mitglied der Mannheimer jüdischen Gemeinden des Stadt-und Landkreises Mannheim nach seiner Rückkehr aus dem Exil der neuen Gemeinde beigetreten ist;

d) wer nach den 1. Februar 1948 der Gemeinde beigetreten ist, nachAblauf von 3 Jahren.

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das im Beeitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat, sowie die Voraussetzungen von vorstehenden Abschnitten b), c) und d) erfüllt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen erfolgen geheim. Angestelte der Gemeinde können nicht 1. und 2. Vorsitzender oder Verwaltungsausschußmitglied sein.

Die Gemeindeversammlung wählt alle drei Jahre Vorstand und Verwaltungsausschuß. Sie beschließt über den aufgestellten Voranschlag und entlastet jährlich den Vorstand und den Verwaltungsausschuß für die abgelaufene Geschäftszeit. Sie kann sich außerdem mit allen eine Jüdische Kultusgemeinde betreffenden Fragen beschäftigen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung der Gemeindeversammlung aus dem Kreise der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung bestimmt der Gesamtvorstand.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandes muß innerhalb 2 Monaten durch die Gemeindeversammlung eine Neuwahl erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Verwaltungsausschuß-Mitgliedern rücken Ersatzmitglieder entsprechend der bei der letzten Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach.

Die Wahlordnung erläßt der 1. Vorsitzende unter Hinzuziehung eines Wahlausschusses von 4 Mitgliedern, die er aus dem Kreis der Gemeindemitglieder ernennt . Die 4 Mitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 9.

Die Jüdische Kultusgemeinde ist berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Steuern zu erheben. Der jährliche Haushaltsplan wird

vom Gesamtausschuß in den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres aufgestellt (Siehe §§ 8, 10 und 12).

§ 10.

Geschäftsjahr der Organe und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

§ 11.

Die Kultusgemeinde verfällt nur dann der Auflösung, wenn weniger als 10 männliche Mitglieder im Alter von über 21 Jahren vorhanden sind.

§ 12.

Bei Gemeindeversammlungen, die zwecks Wahlen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses oder Abstimmungen über Statfestsetzungen, Steuern, Umlagen und Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung einberufen wurden, ist erforderlich, daß mindestens 51 % der wahl-oder stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bedingung ist, daß die zur Wahl oder Abstimmung bestimmten Punkte bei der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt waren. Ist die einberufene Mitgliederversammlung wegen Minderbeteiligung beschlußunfähig, so muß innerhalb angemessener Frist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einberufen werden, die unbeschadet der Zahl der anwesenden stimm-und wahlberechtigten Mitglieder dann beschlußfähig ist.

§ 13.

Satzungsänderungen oder -ergänzungen können durch die Gemeindeversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden (siehe § 12).

§ 14.

Die Kultusgemeinde errichtet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern aus dem Kreis der Gemeinde. Jede Partei benennt einen Beisitzer, diese den Obmann. Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern hinsichtlich Vollzug und Auslegung der Satzungen, von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten. Das Schiedsgericht soll auch angerufen werden zur Entscheidung von Streitigkeiten persönlicher oder sachlicher Natur der Mitglieder untereinander. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Umlagen können nicht vor das Schiedsgericht gebracht werden. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß der vom Vorstand zu erlassenden Schiedsgerichtsordnung.

§ 15.

Diese Statuten treten am 1. November 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den gegenwärtigen Statuten entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

.-.-.-.-. .-.

Abschrift

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 4/90

Mannheim, 11. September 1958

Herrn

Oskar Althausen

M a n n h e i m

Spelzenstrasse 3

Betr.: Ihr Schreiben v. 6. ds.

Die Angelegenheit habe ich heute bei der Gemeinde erledigt.

gez. Max Jakoby

Oskar Althausen
Mannheim
Spelsenstrasse 3

Mannheim, den 22. August 1958

EINSCHREIBEN !

Herrn

Max Jakoby

M a n n h e i m

Sie haben mich heute Abend im Vorraum der Synagoge, Maximilianstr.6 in Gegenwart von Zeugen in beleidigender Form als " P O L A C K " bezeichnet.
Ich ersuche Sie hiermit, diese Beleidigung bis zum 31.August 1958 durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett der Israel.Kultusgemeinde zurückzunehmen, widrigenfalls ich Sie gerichtlich wegen dieser Beleidigung belangen werde.
Ihre weiteren Beschuldigungen gegen den Vorstand der Israel.Kultusgemeinde-wobei von Ihnen unter anderem der Ausdruck"Unterschlagungen" gebraucht wurde, werde ich dem Gesamtvorstand zwecks Ergreifung geeignet erscheinender Maßnahmen unterbreiten.

Hier sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Postlieferungsschein

(s. umseitig unter A)

DM (in Ziffern) | Pf

Nachnahme

Empfänger: Max Jakoby

Postschließfach

Bestimmungsort: Mannheim

Einlieferungs-Nr. 940 d

Gewicht kg | g

Postanstalt (Stempel): 20.8.58

Postannahme

+ C 62, DIN A 7 (V, 2 Anl. 23)

Abschrift

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 4/90

27.8.1958

Einschreiben

Herrn
Oskar Althausen

M a n n h e i m
Spelzenstr. 30

Betr.: Ihr Schreiben vom 22.8.58

Ich habe in der Angelegenheit mit Frau Schmitt gesprochen
ich bin bis 1. Sept. 1958 verreist, werde dann die Angelegenheit
mit Ihnen persönlich erledigen.

gez. Max Jakoby

Oskar Althausen
Mannheim
Spelzenstrasse 3

Mannheim, den 22. August 1958

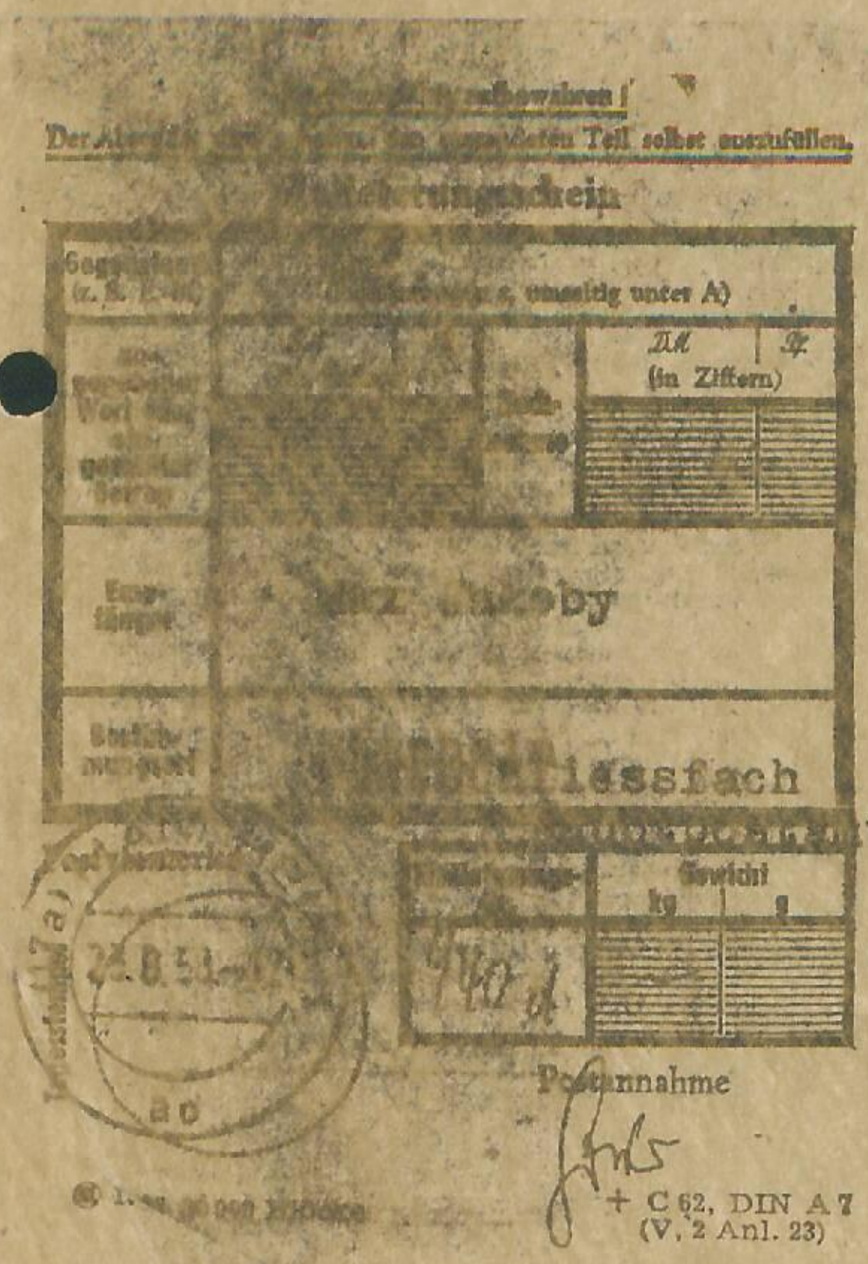
EINSCHREIBEN !

Herrn

Max Jakoby

M a n n h e i m

Sie haben mich heute Abend im Vorraum der Synagoge, Maximilianstr.6 in Gegenwart von Zeugen in beleidigender Form als " P O L A C K " bezeichnet.
Ich ersuche Sie hiermit, diese Beleidigung bis zum 31.August 1958 durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett der Israel.Kultusgemeinde zurückzunehmen, widrigenfalls ich Sie gerichtlich wegen dieser Beleidigung belangen werde.
Ihre weiteren Beschuldigungen gegen den Vorstand der Israel.Kultusgemeinde-wobei von Ihnen unter anderem der Ausdruck"Unterschlagungen" gebraucht wurde, werde ich dem Gesamtvorstand zwecks Ergreifung geeignet erscheinender Maßnahmen unterbreiten.



Oskar Althausen
Mannheim
Spelzenstrasse 3

Mannheim, den 6. September 1958

Herrn

Max Jakoby

M a n n h e i m
Schliessfach H/90

An Sie ergeht hiermit letztmals die gütige Aufforderung, die gegen mich ausgesprochene Beleidigung bis zum Freitag, den 12. September 195 durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett der Israel. Kultusgemeinde, Mannheim, Maximilianstrasse 6 zurückzunehmen, widrigenfalls ich Sie endgültig gerichtlich wegen dieser Beleidigung belangen werd
An irgendwelchen "persönlichen Erledigungen" wie in Ihrer Karte v. 27.8.58. bin ich nicht interessiert.

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach H 90
Telefon 23725

Mannheim, 7. Sept. 1950

Sehr geehrte Herr Hellmann!

Bei uns ist Ihre Bestellung nur mündlich
niedergelegt worden, können wir die
Angelegenheit erst bearbeiten, wenn die
Bestätigung

Ihrer mündlichen Bestellung

bei uns eingegangen ist.

Mit

N.B. Hilfreich wäre es, wenn
Sie
Ihre Adresse angeben würden.

Abschrift

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 4/90

Mannheim, 11. September 1958

Herrn

Oskar Althausen

M a n n h e i m
Spelzenstrasse 3

Betr.: Ihr Schreiben v. 6. ds.

Die Angelegenheit habe ich heute bei der Gemeinde erledigt.

gez. Max Jakoby

Abschrift

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 4/90

27.8.1958

Einschreiben

Herrn
Oskar Althausen

M a n n h e i m
Spelzenstr. 30

Betr.: Ihr Schreiben vom 22.8.58

Ich habe in der Angelegenheit mit Frau Schmitt gesprochen
ich bin bis 1. Sept. 1958 verreist, werde dann die Angelegenheit
mit Ihnen persönlich erledigen.

gez. Max Jakoby

Oskar Althausen
Mannheim
Speyererstrasse 3

Mannheim, den 6. September 1958

Herrn

Max Jakoby

Mannheim
Schliessfach H/90

An Sie ergeht hiermit letztmals die gütige Aufforderung, die gegen mich ausgesprochene Beleidigung bis zum Freitag, den 12. September 195 durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett der Israel. Kultusgemeinde, Mannheim, Maximilianstrasse 6 zurückzunehmen, widrigenfalls ich Sie endgültig gerichtlich wegen dieser Beleidigung belangen werd An irgendwelchen "persönlichen Erledigungen" wie in Ihrer Karte v. 27.8.58. bin ich nicht interessiert.

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach H 90
Telefon 23723

Mannheim, 7. Sept. 1918

Sehr geehrte Herr Elektrizität!

Bei der Ihnen bekannten Knappheit an Arbeitskräften sind wir gezwungen, unsere Betriebszeit um 2 Stunden täglich zu verkürzen.

Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme.

Max Jakoby

Abschrift

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 4/90

Mannheim, 11. September 1958

Herrn

Oskar Althausen

M a n n h e i m

Spelzenstrasse 3

Betr.: Ihr Schreiben v. 6. ds.

Die Angelegenheit habe ich heute bei der Gemeinde erledigt.

gez. Max Jakoby

Oskar Althausen
Mannheim
Speisenstrasse 3

Mannheim, den 22. August 1958

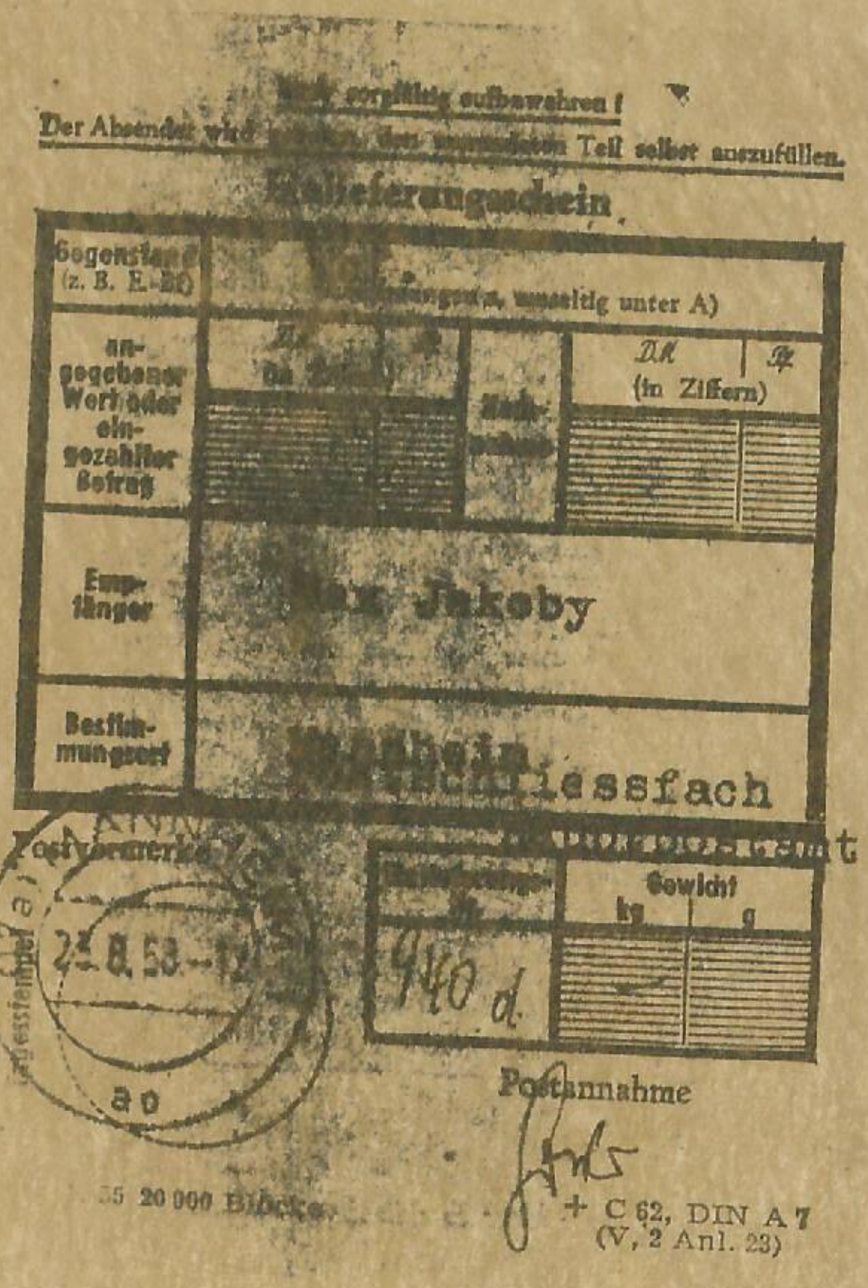
EINSCHREIBEN !

Herrn

Max Jakoby

M a n n h e i m

Sie haben mich heute Abend im Vorraum der Synagoge, Maximilianstr. in Gegenwart von Zeugen in beleidigender Form als " P O L A C K " bezeichnet.
Ich ersuche Sie hiermit, diese Beleidigung bis zum 31.August 1958 durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett der Israel.Kultusgemeinde zurückzunehmen, widrigenfalls ich Sie gerichtlich wegen dieser Beleidigung belangen werde.
Ihre weiteren Beschuldigungen gegen den Vorstand der Israel.Kultusgemeinde-wobei von Ihnen unter anderem der Ausdruck"Unterschlagungen" gebraucht wurde, werde ich dem Gesamtvorstand zwecks Ergreifung geeignet erscheinender Maßnahmen unterbreiten.



Abschrift

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach 4/90

27.8.1958

Einschreiben

Herrn
Oskar Althausen

M a n n h e i m
Spelzenstr. 30

Betr.: Ihr Schreiben vom 22.8.58

Ich habe in der Angelegenheit mit Frau Schmitt gesprochen
ich bin bis 1. Sept. 1958 verreist, werde dann die Angelegenheit
mit Ihnen persönlich erledigen.

gez. Max Jakoby

Oskar Althausen
Mannheim
Spelzenstrasse 3

Mannheim, den 6. September 1958

Herrn

Max Jakoby

Mannheim
Schliessfach M/90

An Sie ergeht hiermit letztmals die gütige Aufforderung, die gegen mich ausgesprochene Beleidigung bis zum Freitag, den 12. September 195 durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett der Israel. Kultusgemeinde, Mannheim, Maximilianstrasse 6 zurückzunehmen, widrigenfalls ich Sie endgültig gerichtlich wegen dieser Beleidigung belangen werd An irgendwelchen "persönlichen Erledigungen" wie in Ihrer Karte v. 27.8.58. bin ich nicht interessiert.

Max Jakoby
Mannheim
Schließfach H 90
Telefon 25725

Mannheim, 7. Sept. 1918

Sehr geehrte Herr Ehrmann!

Sie dürfen sich bitten, mir mitzuteilen
wieviel Sie gerade benötigen, um die
Angelegenheit zu Ihrer Zufriedenheit zu
erledigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Max Jakoby

P.S. Natürlich können Sie
über Nachnahme.

Satzung

des Oberrates

der

Israeliten Badens

Satzung

des Oberrates

der

Israeliten Badens

Artikel 1

Die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig aufgrund der Satzung im Rahmen der Gesetze.

**
*

Artikel 2

Die Israelitische Religionsgemeinschaft Badens ist die Rechtsnachfolgerin

a) der früheren Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens;

b) der Bezirksstelle Baden der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, einer Zwangsorganisation, die aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz ab 1939 geschaffen wurde;

c) sämtliche früheren israelitischen Organisationen des ehemaligen Landes Baden hinsichtlich aller Rechte an Stiftungen, die ihnen nach den Stiftungssatzungen zustanden.

**
*

Artikel 3

Die Israelitische Religionsgemeinschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.

Artikel 4

Zweck der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens ist die Zusammenfassung und Betreuung aller im Lande Baden bestehenden Israelitischen Gemeinden und deren Mitglieder in religiöser und sozialer Hinsicht; soweit dies nicht Aufgabe des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist.

Sie kann sich mit anderen Vereinigungen, die die gleichen Zwecke verfolgen, zusammenschließen und sich korporativ an anderen gleichgerichteten Organisationen beteiligen.

**
*

Artikel 5

Mitglied der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens ist jede Person jüdischen Glaubens, die in Baden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**
*

Artikel 6

Die Zugehörigkeit zur Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens erlischt

a) durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in deren Bezirk;

b) durch den Austritt.

Artikel 7

Für den Austritt gelten die den Austritt aus einer Kirche betreffenden Bestimmungen des Landesgesetzes über die Kirchen.

**
*

Artikel 8

Organ der Israelitischen Religionsgemeinschaft ist der Oberrat der Israeliten Badens. Dieser setzt sich aus soviel stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, wie sich nach Maßgabe des Artikels 9 ergibt.

Der Oberrat wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden; diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung nach außen ist der 1. Vorstand berechtigt; dieser bestimmt im Verhinderungsfalle seinen Vertreter.

**
*

Artikel 9

Der Oberrat wird für jeweils 5 Jahre durch die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinden gewählt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahr im Lande Baden seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen besoldete Angestellte der Israelitischen Religionsgemeinschaft und der Jüdischen Gemeinden Badens.

Die Wahl vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen: Jede Gemeinde wählt für 50 stimmberechtigte Mitglieder einen Vertreter, und für je angefangene 50 weitere Mitglieder einen weiteren Vertreter in den Oberrat, jedoch nicht mehr als 3 Vertreter.

Artikel 10

Für die Wahl der Oberratsmitglieder gelten die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Vorschriften für die Wahl des Gemeindevorstandes.

**
*

Artikel 11

Dem Oberrat obliegt die Aufsicht über alle im Lande Baden bestehenden Gemeinden. Er entscheidet über Einsprüche und Beschwerden gegenüber den Gemeindeorganen.

**
*

Artikel 12

Der jährliche Haushaltsplan wird vom Oberrat in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres aufgestellt und beschlossen.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

**
*

Artikel 13

Wenn die Israelitische Religionsgemeinschaft Badens infolge des Rückgangs der Mitgliederzahl nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgabe zu erfüllen, kann der Oberrat entweder gemäß Artikel 4 den Zusammenschluß mit einer anderen Israelitischen Religionsgemeinschaft oder die Auflösung beschließen.

Im Falle der Auflösung ist aus dem Vermögen gemäß §§ 88 ff. BGB eine Stiftung mit dem Sitz in Baden zu errichten, deren Erträgnisse bedürftigen Juden in Baden zugute kommen sollen, und deren Satzung vom Oberrat vor der Auflösung zu beschließen ist.

Für die Beschlüsse nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen über Satzungsänderungen.

Artikel 14

Satzungsänderungen können nur mit $^2/_3$ Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die stimmberechtigten Mitglieder. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäß nach den Vorschriften der Artikel 9 und 10.

**
*

Artikel 15

Die Satzung tritt am 7. 1. 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.